

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Busch</i>	Neue Aspekte in der Anstaltsbehandlung jugendlicher Rechtsbrecher	189
<i>Riedel</i>	Erweitertes Jugendhilferecht	205
<i>Klumker</i>	Die straffälligen Jugendlichen	209
<i>Krebs</i>	Zu: Chr. J. Klumker, Die straffälligen Jugendlichen	222
<i>Bernhardt</i>	Erziehungsvollzug in den Niederlanden	232
<i>Brons</i>	Gruppenarbeit in der Jugendstrafanstalt Zutphen	235
	Zum Stand der Strafvollzugsreform VI (Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten, Unmittelbarer Zwang)	243

BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Krebs</i>	Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge. Ausgewählt u. eingeleitet von Dr. Gerd Neises	248
<i>Krebs</i>	Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Hrsg. von Berthold Simonsohn	249

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Neue Aspekte in der Anstaltsbehandlung jugendlicher Rechtsbrecher

von Max Busch

Durch die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechts, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte, die den Titel „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“ trägt, sind die Maßnahmen für verwahrloste und straffällige Jugendliche erneut ins Gespräch gekommen. Die Denkschrift gibt uns einen Anlaß, das Jugendgerichtsgesetz von 1953 kritisch zu prüfen und die Möglichkeiten des Gesetzes mit den Plänen der Denkschrift zu vergleichen. Außerdem könnten über das Jugendgerichtsgesetz und die Denkschrift hinausgehende Vorschläge unterbreitet werden.

Eine Untersuchung der Anstaltsbehandlung verwahrloster und straffälliger Jugendlicher kann unter verschiedenen Aspekten durchgeführt werden. Es ist möglich, das aufgeworfene Problem juristisch, soziologisch, psychologisch oder sozialpädagogisch zu betrachten. Die folgenden Ausführungen sollen eine Untersuchung vom Standpunkt der Praxis der Jugendstrafanstalt und wissenschaftlich unter sozialpädagogischen Aspekten versuchen. Es kann sich nur um den Beitrag aus einem bestimmten Gesichtswinkel, nicht aber um eine umfassende Klärung aller auftauchenden Fragen handeln. Es wäre wünschenswert, wenn auf diesem Wege eine Diskussion in Gang käme.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 kennt eine Reihe von Möglichkeiten, jugendliche Rechtsbrecher „stationär“ zu behandeln. Zunächst kann der Jugendrichter Erziehungsmaßregeln anordnen, zu denen auch die Fürsorgeerziehung (§ 9 JGG) gehört. Nach § 64 JWG ordnet das Vormundschaftsgericht für einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Die Anordnung von Fürsorgeerziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, die aus Anlaß einer Straftat eines Jugendlichen erfolgt, ist nicht als Strafe gedacht (Richtlinien zu § 9 JGG, Nr. 1). Vielmehr sollen durch die Straftat erkennbar gewordene Erziehungsängel durch erzieherische Einwirkung beseitigt werden. Die Voraussetzungen, die Ausübung und Ausführung sowie die Beendigung der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 12 JGG).

Im Rahmen der Zuchtmittel, die aus Anlaß einer Jugendstrafat angeordnet werden, besteht die Möglichkeit der kurzzeitigen Anstaltsbehandlung durch den Jugendarrest (§ 15 JGG). Der Jugendarrest kann als Freizeitarrst (eine Freizeit bis höchstens vier Freizeiten), als Kurzarrest (bis zu 6 Tagen) und als Dauerarrest (1 Woche bis 4 Wochen) verhängt werden (§ 19 JGG).

Die tiefgreifendste und intensivste Einwirkung auf den jugendlichen Rechtsbrecher stellt die Jugendstrafe dar. Sie wird als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt durchgeführt (§ 17 JGG). Das Mindestmaß beträgt 6 Monate, das

Höchstmaß ist mit 10 Jahren festgesetzt. Außerdem besteht die Möglichkeit der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, bei der das Höchstmaß 4 Jahre beträgt (§ 19 JGG).

Zu diesen Möglichkeiten einer Anstaltsbehandlung seien hier einige sozialpädagogische Aspekte genannt.

Die Jugendrichter machen von der Fürsorgeerziehung als Erziehungsmaßregel nach dem JGG verhältnismäßig selten Gebrauch. Genaue Zahlen lassen sich schon deshalb nicht angeben, weil der Jugendrichter das Verfahren auch an den Vormundschaftsrichter abgeben kann, der sodann Fürsorgeerziehung anordnet, wenn dies angebracht erscheint. Es müßte also geprüft werden, wie häufig bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung das vormundschaftsrichterliche Verfahren durch ein Strafverfahren ausgelöst wurde. Auch hier wird im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einweisungen in Fürsorgeerziehung der Prozentsatz gering sein. Von Seiten der Erziehungsheime wird häufig geäußert, daß man über die „kriminellen“ Fälle nicht glücklich sei. Sicherlich handelt es sich häufig bei den straffällig gewordenen Jugendlichen um besonders schwierige Erziehungsfälle, die auch im Heim besondere Probleme stellen. Wirksam ist hier außerdem das Vorurteil, daß zwischen verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen ein grundsätzlicher Unterschied bestehe. Diese These läßt sich aber wissenschaftlich nicht halten. Die Verwahrlosung mag verschiedene Grade haben, sie mag sich auch in verschiedenen Symptomen äußern, die entweder als Tatbestände kriminalisiert sind oder nicht; es handelt sich jedoch bei einem Vergleich zwischen den in Fürsorgeerziehungsheimen und den in Jugendstrafanstalten untergebrachten Jugendlichen lediglich um quantitative, nicht um grundlegend qualitative Unterschiede. Die Bewältigung der sicherlich großen Variationsbreite von Verwahrlosungserscheinungen und dissozialen Verhaltensweisen muß in der Heimerziehung ausschließlich durch die Differenzierung der Einrichtungen und Heime realisiert werden. Dies ist auch im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehen, das in § 72 die erforderliche Differenzierung nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe postuliert. Es erscheint jedenfalls unangebracht und unzulässig, aus der mangelnden Differenzierung der Heimerziehung den Schluß zu ziehen, daß man bei dieser Situation einen jugendlichen Rechtsbrecher in eine Jugendstrafanstalt schicken müßte, weil die Heimerziehung das Problem nicht bewältigen könne.

In der Praxis spielen diese Fragen allerdings nicht die Rolle, die man vermuten könnte. Da das Jugendstrafrecht zwar nicht als Tatstrafrecht, sondern als Täterstrafrecht betrachtet, jedoch als Schuldstrafrecht behandelt wird, fällt die Entscheidung bei der Alternative Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe im allgemeinen unter dem Gesichtspunkt der „Schwere der Schuld“. Das Primat der Erziehung ist im Jugendgerichtsgesetz von 1953 keineswegs gesichert, wie dies hier und da behauptet wird.

Der Jugendarrest kann hier auch nur mit einigen sozialpädagogischen Aspekten berührt werden. Er stellt eine kurzzeitige Freiheitsentziehung dar, die von

vornherein unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten als eine ausgesprochene Verlegenheitslösung anzusehen ist. Einerseits mußte man zu der Einsicht gelangen, daß Jugendstrafe, also länger dauernde pädagogische Einwirkung, erst von einer Dauer von 6 Monaten an als sinnvoll bezeichnet werden kann, andererseits aber wußte man nicht, welche Maßnahmen man in „leichteren Fällen“ durchführen sollte. Da die Zahl der Bagatelldaten jugendlicher sehr hoch ist und in einer Vielzahl von Fällen nach dem quantitativen Zumessungsprinzip des Schuldstrafrechts eine freiheitsentziehende Maßnahme unter 6 Monaten angebracht erscheint, kommt dem Jugendarrest schon rein zahlenmäßig eine dominierende Bedeutung zu. Man kann davon ausgehen, daß etwa die Hälfte aller Jugendlichen, die vor dem Jugendrichter erscheinen, mit Jugendarrest belegt wird. Über diesen kurzfristigen Freiheitsentzug ist vielfach diskutiert worden. Die ganze Problematik kann hier nicht aufgerollt werden. Wie sich der Gesetzgeber die pädagogische Einwirkung vorstellt, ergibt sich aus der „Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes vom 12. August 1966“. Im § 8 mit der Überschrift „Behandlung“ heißt es: „Der Jugendliche ist mit wohlwollender Strenge zu behandeln. Besonders die erste dienstliche Berührung des Vollzugsbediensteten mit den Jugendlichen soll sachlich und ernst sein.“ Weiter heißt es: „An den Jugendlichen sind während des Vollzuges dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an ihn gestellt werden müssen. Er ist zu Sauberkeit und Ordnung sowie zu einem anständigen Benehmen anzuhalten.“ Über die Erziehungsmethoden kann man der Verordnung entnehmen, daß die „Aussprache des Vollzugsleiters mit dem Jugendlichen“ im Mittelpunkt steht (§ 10,2). Diese Aussprache wird „regelmäßig unter vier Augen vorgenommen“. Ziel dieser Aussprache ist es, daß sich der Jugendliche „auf sich selbst“ besinnen kann. Die Praxis des Jugendarrestes ist im allgemeinen nicht viel besser als die Verordnung selbst. Inwieweit eine solche verbale Erziehung überhaupt wirksam ist, inwieweit der Freiheitsentzug für kurze Zeit als solcher konstruktiv wirkt, ist zumindest noch nicht erforscht. Häufig wird von der Schockwirkung oder von einer „aufrüttelnden Wirkung“ gesprochen. Auch hier steht keineswegs fest, inwieweit es sich um ein Wunschdenken der Erfinder oder um wissenschaftlich begründete Erfahrungen handelt. Als gesichert kann angesehen werden, daß es einen kleinen Personenkreis unter den zu Jugendarrest Verurteilten gibt, der durch dieses „Zuchtmittel“ beeindruckt wird. Statistische Untersuchungen in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden haben ergeben, daß von den in der Anstalt untergebrachten Verurteilten zwischen 45 und 60 % vor ihrer Verurteilung zu Jugendstrafe Jugendarrest verbüßt haben. Die Zahl derer, die mehrmals (bis zu 8 x) zu Jugendarrest verurteilt wurden, ist dabei sehr hoch. Auch aus diesen Zahlen lassen sich nicht unmittelbar Schlüsse ziehen. Wenn man den Jugendarrest mit seinen schädlichen Nebenwirkungen wissenschaftlich unter soziologischen und psychologischen Aspekten erforschen würde, wäre das Ergebnis sicherlich sehr negativ. Diese Behauptung kann man wagen, weil Einzeluntersuchungen in dieser Hinsicht bereits angestellt wur-

den. Die Verteidiger des Jugendarrestes kommen im übrigen über die genannten allgemeinen Erörterungen nicht hinaus. Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen Kommentaren.

Sicherlich ist eine Kritik am Jugendarrest recht einfach, während es sehr viel schwieriger ist, konstruktive Alternativvorschläge zu machen. Es wäre aber fatal, wenn aus der Not eine Tugend gemacht würde und Fachleute nicht offen bekennen würden, daß es sich um eine Verlegenheitslösung handelt, die deshalb akzeptiert werden muß, weil unsere Gesellschaft nicht tragfähig genug ist, andere Aktivitäten zur Behandlung schwieriger Jugendlicher bereitzustellen.

Die Jugendstrafe, die eine länger dauernde Einwirkung unter Freiheitsentziehung darstellen soll, empfängt ihren Wert aus drei Faktoren, nämlich aus der baulichen, der personellen und der pädagogischen Situation der Jugendstrafanstalten. Nicht die Vorschriften des § 91 JGG bestimmen die Realität des Vollzuges, sondern die genannten Faktoren. In baulicher Hinsicht ist die Situation bekanntlich noch weithin völlig unzulänglich. Selbst neuerbaute Jugendstrafanstalten stellen lediglich eine Variante zum alten Prinzip der Strafanstalt dar. Sie sind nicht der bauliche Ausdruck einer neuen Konzeption. In personeller Hinsicht sind ebenfalls die Verhältnisse in den Jugendstrafanstalten völlig unzulänglich. Es sollen die Anstrengungen, die nach 1945 in der Bundesrepublik gemacht worden sind, keineswegs verkannt werden, doch entsprechen alle Bemühungen auch nicht annähernd der Differenziertheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gegenwart. Über die unmittelbar praktischen Faktoren hinaus ist selbstverständlich zu prüfen, ob die in den Anstalten betriebene Pädagogik bezüglich ihrer Zielsetzung und ihrer Methoden den gesellschaftlichen Gegebenheiten und den psychologischen Erkenntnissen der Gegenwart entspricht. In einer pluralistischen Gesellschaft, die ethisch weitgehend verunsichert ist, kann selbstverständlich auch ein Jugendstrafvollzug nur sehr vorsichtig und bescheiden eine Konzeption entwickeln.

In der Praxis ergibt sich, daß die reine Aufenthaltsdauer in den Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik nach Abzug der Untersuchungshaft und des zur Bewährung ausgesetzten Teils der Strafe etwa 11 Monate bis 1 Jahr 6 Monate beträgt. Hier wäre die Frage zu stellen, wie sich ein Freiheitsentzug von dieser Dauer auswirkt. Diese Frage läßt sich selbstverständlich nicht abstrakt beantworten. Sie wird von den oben geschilderten realen Gegebenheiten in den Jugendstrafanstalten abhängen. Immerhin wird sich aber feststellen lassen, daß es eine Mindestzeit gibt, die für eine erzieherische Einwirkung erforderlich ist, und daß auch eine Erschöpfung in den Behandlungsmöglichkeiten eintritt, wenn der Freiheitsentzug über einen sehr langen Zeitraum andauert. Nach welchem Zeitraum die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs erschöpft sind, hängt u. a. davon ab, inwieweit der Vollzug aufgelockert oder weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann (§ 91,3 JGG). Selbstverständlich spielen hier auch psychologische Gegebenheiten des einzelnen Ju-

gendlichen eine erhebliche Rolle. Allgemein hat sich bei dem heute praktizierten Jugendstrafvollzug aber ergeben, daß sich eine über 3 Jahre hinaus andauernde Freiheitsentziehung in mehr oder minder geschlossener Form nicht mehr konstruktiv bewährt.

Hier ist noch festzustellen, daß die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer eine flexible und daher sehr günstige Ausgangsposition für eine Behandlung junger Straftäter bietet. Leider muß festgestellt werden, daß diese Form der Jugendstrafe nur sehr zögernd angewandt wird. Teilweise wird die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer als Strafverschärfung bei erneuter Straffälligkeit nach Verbüßung einer Jugendstrafe betrachtet. Teilweise wird diese Form der Jugendstrafe auch allgemein bei schwereren Straftaten angewandt. Würde man die Bestimmung des § 19,1 JGG konsequent ernst nehmen, so müßte die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer fast in allen Fällen, in denen ein Freiheitsentzug überhaupt erforderlich ist, angewandt werden. Dort heißt es, daß Jugendstrafe dann zu verhängen ist, wenn „sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen“. Offenbar stehen hier aber rechtsdogmatische Erwägungen der pädagogischen Argumentation des Jugendrichters im Wege. Es muß allerdings anerkannt werden, daß viele Jugendrichter heute die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer deshalb nicht anwenden, weil sie der Auffassung sind, daß die Jugendstrafanstalten pädagogisch so wenig wirksam werden, daß eine qualifizierte Entscheidung über den Erziehungserfolg überhaupt noch nicht erwartet werden kann. Es muß leider zugegeben werden, daß für das Fehlen des Erziehungserfolgs nach Ablauf der Mindeststrafe nicht etwa nur der gegen Erziehungsversuche resistente Jugendliche verantwortlich ist. Vielmehr sehen die wenigen Erzieher in den Jugendstrafanstalten oft recht deutlich, welche Hilfen ein junger Rechtsbrecher benötigen würde, ohne in der Lage zu sein, die erforderliche Zeit und Kraft für den einzelnen zur Verfügung zu stellen.

Über die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 konnte nur ein kurzer Überblick gegeben werden, wobei neben der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen lediglich einige kritische Bemerkungen unter pädagogischen Aspekten gemacht wurden. Nunmehr wäre zu prüfen, in welcher Weise die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechts, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte die Frage der „stationären“ Behandlung aufgreift. Dadurch kann vermieden werden, unmittelbar einen Alternativentwurf zum Jugendgerichtsgesetz vorzulegen oder eigene Vorschläge zur Änderung einzelner Bestimmungen vorzutragen. Die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt ist auch bereits allgemein in das Blickfeld der Fachleute getreten, so daß sie zumindest in ihrer Grundtendenz als bekannt vorausgesetzt werden kann. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Formen der „stationären“ Behandlung gefährdeter und straffälliger Jugendlicher, die in der Denkschrift empfohlen werden.

Die Verfasser der Denkschrift legen Wert darauf, daß erkannt wird, daß ihr Entwurf den Charakter der Vorläufigkeit hat und noch gründlicher durchdacht und ergänzt werden muß (S. 97). Wenn im folgenden die einzelnen Vorschläge dargestellt und kritisch geprüft werden, geschieht dies stets in dem Bewußtsein, daß die Verfasser der Denkschrift selbst ebenfalls noch Verbesserungen bringen werden und daher auch jede kritische Fragestellung vorläufig bleiben muß.

Schon im einleitenden Kapitel „Grundgedanken des Reformvorschlages“ wird darauf hingewiesen, daß „die historisch entstandene und überholte Unterscheidung“ des Jugendrechts zwischen „Jugendverwahrlosung“ und „Jugendkriminalität“ überwunden werden soll (S. 5). Bei 14 – 16-jährigen Jugendlichen sollen lediglich notwendige Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden (S. 7). Jugendstrafe ist für diese Altersgruppe nicht mehr vorgesehen. Bei 16 – 21-jährigen Minderjährigen soll die bisherige Jugendstrafe durch einen neuen, anders gestalteten „Erziehungsvollzug“ ersetzt werden (S. 7). Nur bei Fällen „schwerster Kriminalität“ ist weiterhin eine Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Verfasser sind im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Vorschläge jedoch von vornherein sehr skeptisch, so daß sie feststellen, daß zunächst mit dem Vorschlag mehr eine Zusammenfassung von JWG und JGG als eine grundsätzliche Reform geplant ist. Später soll ein erheblich erweitertes neues Jugendhilfegesetz geschaffen werden (S. 22). Man könnte sich hier bereits fragen, ob es nicht besser wäre, gleich einen weitergehenden und von taktischen Erwägungen unabhängigen Entwurf vorzulegen, zumal man selbst davon überzeugt ist, daß auch der Kompromiß wenig Freunde findet und die fixierten Vorurteile und Traditionen kaum überwinden kann. Daß der vorliegende Kompromiß nicht etwa nur auf taktische Erwägungen, sondern auch auf eine grundsätzliche Unsicherheit und Unentschiedenheit der Verfasser zurückzuführen ist, ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum jugendrichterlichen Verfahren (S. 42). Hier wird deutlich, daß offenbar auch wissenschaftlich gut informierten Fachleuten die Lösung vom klassischen Schuldstrafrecht sehr schwer fällt. Immer wieder tauchen typische Argumente aus dem Erwachsenenrecht auf, wobei offenbar, wie bei vielen Strafrechtlern, die Furcht besteht, die Rechtssicherheit könne durch den Übergang vom Strafrecht zu einem Maßnahmenrecht leiden. Dieses strafrechtlich zentrierte Denken, das verkennt, daß auch außerhalb des Strafrechts, z. B. im Vormundschaftsrecht, eine in ihrem Wert gleich hoch zu beurteilende Rechtssicherheit besteht, dürfte Haupthindernis auch für das Ziehen von Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Soziologie, der Psychologie und der Sozialpädagogik sein.

Betrachten wir nunmehr aber die Formen der stationären Behandlung, die in der Denkschrift aufgezählt sind. Untersuchungshaft soll nur bei Jugendlichen über 16 Jahren angeordnet werden (S. 48). Erziehungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge (entsprechend § 67 JWG und § 71 JGG) und die Unterbringung zur Beobachtung (§ 66 JWG und § 73 JGG) bleiben mit kleinen Veränderungen erhalten.

Wer glaubt, die Denkschrift habe sich von der sehr fragwürdigen Maßnahme des Jugendarrestes völlig gelöst und versucht, andere Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zu finden, die in Bagatellfällen angewandt werden können, sieht sich enttäuscht. An Stelle des Jugendarrestes taucht jetzt eine „Kurzmaßnahme“ auf (S. 56), die sowohl psychologisch als auch pädagogisch sehr schwach begründet ist. Es wird auf die „Kurzschulen“ von Kurt Hahn hingewiesen. Die Kurzmaßnahme soll den Charakter eines „Übungskurses“ haben, bei dem „eine harte und sportliche Arbeitsleistung mit gemeinschaftserziehendem Charakter“ im Vordergrund stehen soll (S. 85). Die Kurzmaßnahme soll durch das Jugendamt ausgeführt werden (S. 57). Folgende Formen der Kurzmaßnahme sind vorgesehen:

1. Kurzmaßnahme von einem Wochenende (Ersatz für den jetzigen Freizeit-arrest), wobei höchstens 1 - 2 Wochenenden vorgesehen sind.
2. Kurzmaßnahme von 3 Wochen. Dabei soll eine Anordnung nur möglich sein, wenn Verstöße gegen Strafbestimmungen als Anlaß vorliegen. Trotz der Durchführung durch das Jugendamt wird auch hier wieder die enge Bindung an das Strafrecht deutlich. Als pädagogischer Zweck wird u. a. genannt, daß den Jugendlichen „eindringlich zum Bewußtsein zu bringen sei, daß sie die Gesetze der Gemeinschaft und die Rechte anderer zu beachten haben“.
3. Kurzmaßnahme von 6 Monaten. Hier ist ebenfalls Voraussetzung, daß Verstöße gegen Strafbestimmungen vorliegen. Eine „kurze intensive Erziehungseinwirkung“ ist das Ziel dieser Einrichtung. Sie soll eintreten, wenn eine Kurzmaßnahme von 3 Wochen nicht ausreicht und eine längere Erziehungsmaßnahme in einem nicht zu vertretenden Mißverhältnis zu der Verfehlung steht. Die Behandlung soll in einer geschlossenen Gruppe von Minderjährigen stattfinden, die gleichzeitig aufgenommen und gleichzeitig entlassen werden (S. 58).

Man darf bei der kritischen Betrachtung dieser Kurzmaßnahmen nicht davon ausgehen, daß sie einfach in der gleichen Form wie der jetzige Jugendarrest durchgeführt werden. Die Verfasser wollen eine andere Gestaltung dieser Erziehungsmaßnahme. Auf Grund entsprechender Erfahrungen mit der praktischen Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 (z. B. des § 91,4 JGG) ist zu befürchten, daß bei einer möglichen Einführung solcher Kurzmaßnahmen die erforderlichen Einrichtungen und das dringend notwendige Personal nicht zur Verfügung stehen. Da die Verfasser aber davon ausgehen dürfen, daß im Falle der Anerkennung ihrer Vorschläge auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, können derartige Befürchtungen nicht unmittelbar zur Kritik an der Kurzmaßnahme verwendet werden. Aber auch bei der Erfüllung der Voraussetzungen, die von den Verfassern als notwendig bezeichnet werden, bleiben sehr viele psychologische und pädagogische Fragen offen, deren Beantwortung die Reformer der Öffentlichkeit nicht schuldig

bleiben dürfen, wenn man ihre Vorschläge akzeptieren soll. Über die psychologischen Voraussetzungen wird lediglich gesagt, daß bei dem für die Kurzmaßnahmen vorgesehenen Personenkreis „keine tiefverwurzelte Fehlentwicklung“ vorliegt (S. 81).

An die Stelle der Jugendstrafe tritt die „Unterbringung in einem Werkhof“. Diese Bezeichnung einer Anstaltsbehandlung, die aus der DDR übernommen sein dürfte, wird als vorläufig bezeichnet. Die Verfasser legen sich keineswegs fest und merken an, daß sie eine treffendere Bezeichnung gerne vorziehen würden. Der Charakter dieser Maßnahme soll „zwischen dem einer reinen Erziehungsmaßnahme und dem einer Jugendstrafe im kriminalrechtlichen Sinne“ zu suchen sein. Als wesentlich neu ist zu bezeichnen, daß diese Maßnahme stets von unbestimmter Dauer sein soll. Die Mindestdauer beträgt 1 Jahr, die Höchstdauer 5 Jahre. Gegenüber der heutigen Jugendstrafe, bei der die Wahl zwischen bestimmter und unbestimmter Dauer besteht, handelt es sich also um einen Fortschritt. Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird von den Jugendrichtern, wie bereits dargelegt, heute noch sehr zögernd angewandt. Etwa 16 – 23 % der Jugendstrafen werden mit unbestimmter Dauer ausgesprochen. Der Entwurf zieht die pädagogisch richtige Konsequenz, daß eine gerichtlich angeordnete stationäre Erziehung von bestimmter Dauer nicht den Erkenntnissen der pädagogischen Wissenschaft entspricht und dem Wesen eines Erziehungsprozesses zuwiderläuft. Weiterhin fordern die Verfasser, daß Unterbringung in einem Werkhof nicht in alten Zuchthaus- oder Gefängnisbauten durchgeführt werden darf. Therapeutisch-pädagogische Möglichkeiten sind zu schaffen. Die Durchführung soll außerhalb des Bereiches der Justiz erfolgen. Die Maßnahme wird lediglich in die Erziehungskartei eingetragen. Eine stärkere Loslösung von der Tat wird für notwendig und möglich gehalten (S. 63).

Wie die Behandlung in der Einrichtung „Werkhof“ praktisch aussehen soll, ergibt sich aus der Denkschrift nur in Andeutungen. Zunächst wird davon ausgegangen, daß der Werkhof eine von den übrigen Erziehungsheimen getrennte Einrichtung darstellt. Hier wird der alte Unterschied zwischen Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe wieder aufgefrischt. Die Verfasser erwähnen das Vorurteil, das gegen die gemeinsame Unterbringung von jungen Menschen, die Straftaten begangen haben, mit solchen, die lediglich auf Grund anderer Erziehungsnotstände in Heimerziehung aufgenommen werden müssen, weiterhin besteht. Auch wird auf die verschiedenartige Trägerschaft der Heime, in denen Erziehungshilfe gewährt wird, und auf die Tatsache hingewiesen, daß der Vollzug des Werkhofs oft über das 21. Lebensjahr hinaus andauert und die bestehenden Heime dieser Situation nicht gewachsen sind. Wenn man nun vermutet, daß die Konsequenz der Verfasser wäre, die verschiedenartigen Träger von Erziehungsheimen durch entsprechende Auflagen zu binden oder durch Differenzierung der Heime eine Aufnahme über das 21. Lebensjahr hinaus zu ermöglichen, wird man enttäuscht. Vielmehr zeigt sich hier wie an vielen anderen Stellen wieder deutlich, daß man sich vom Strafgedanken

nicht lösen kann: „Als Einrichtungen des Staates im Rahmen der Strafgewalt sollten die ‚Werkhöfe‘ ihm auch selbst unterstehen“ (S. 87). Allerdings wird eine Unterstellung unter die obersten Jugendbehörden dabei vorausgesetzt. Die neuen Einrichtungen sollen höchstens 150 junge Menschen aufnehmen. Alte und ungeeignete Baulichkeiten sollen nicht verwendet werden. Sondereinrichtungen für junge Mädchen und Frauen, die gleichzeitig zur Aufnahme der Kinder dieser Frauen geeignet sind, sollen geschaffen werden. Für mehrere Werkhöfe soll eine gemeinsame Aufnahmeabteilung eingerichtet werden. Bei Verhaltensstörungen erheblichen Ausmaßes soll die Unterbringung in einer „Sondereinrichtung“ veranlaßt werden. Ziel des Werkhofes ist es, das Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit durch Nach- und Umerziehung zu bewirken (S. 88). Heilpädagogische und tiefenpsychologische Erkenntnisse sollen berücksichtigt und moderne Erziehungsmethoden angewandt werden. Grundsätze der Gruppenpädagogik und Gruppentherapie müssen in Gruppen von höchstens 12 - 15 Jugendlichen angewandt werden. Endziel ist Konfliktbewältigung mit Befähigung zu selbständiger Lebensführung innerhalb der allgemeinen Ordnung.

Die „Unterbringung in einer Sondereinrichtung“, die nur bei Minderjährigen über 16 Jahren angewandt werden kann, soll nur bei erheblichen geistig-seelischen „Abartigkeiten“ angeordnet werden. Diese Sondereinrichtungen haben den Charakter ärztlich-pädagogischer Behandlungsinstitutionen, die nicht als psychiatrische Abteilungen von Werkhöfen oder als Anhängsel zu „Bewahrungsanstalten“ geführt werden sollen (S. 66). Die Schaffung derartiger Spezialanstalten ist sicherlich notwendig. Man muß sich jedoch fragen, ob sich nicht derartige Sondereinrichtungen erübrigen, wenn die als „Werkhöfe“ gekennzeichneten Anstalten genügend differenziert sind. In einem System zweckmäßig einander zugeordneter kleinerer Werkhöfe, die angesichts der geforderten Größenordnung sowieso in größerer Zahl vorhanden sein müßten, könnten auch die für die Sondereinrichtungen vorgesehenen Jugendlichen ihren Platz finden. Es ist nämlich die Gefahr gegeben, daß an die Stelle der Diffamierung durch die Kriminalität die sich negativ auswirkende Kennzeichnung durch die Unterbringung in einer als solche erkennbaren Spezialanstalt tritt. Die Resozialisierung Jugendlicher, die in deklarierten Sondereinrichtungen behandelt wurden, dürfte dadurch zusätzlich behindert werden.

Einen weiteren Problemkreis stellen die Maßnahmen für 18 - 21-jährige Heranwachsende dar. Auch hier hat die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt ein differenziertes System von Möglichkeiten angeboten.

Zunächst ist die „Unterbringung in einem Werkhof“ von einjähriger Dauer möglich. Diese Maßnahme soll in besonderen Werkhöfen durchgeführt werden, deren Träger ebenfalls die Landesjugendämter sein sollen (S. 67). Hier ist weitgehend eine Aussetzung nach 6 oder 9 Monaten vorgesehen. Es handelt sich um eine Maßnahme, die die „Lücke“ zwischen der Kurzmaßnahme und der Unterbringung in einem Werkhof für unbestimmte Dauer ausfüllen soll.

Pädagogisch sollen im allgemeinen die Methoden angewandt werden, die für die „Kurzmaßnahme von 6 Monaten“ vorgesehen sind. Selbstverständlich bleibt daneben für die Heranwachsenden auch die Unterbringung in einem Werkhof für unbestimmte Zeit.

Wie eng der Entwurf am strafrechtlichen Denken klebt, wird auch daraus deutlich, daß das Jugendgericht bei Heranwachsenden, die Taten begangen haben, die bei Erwachsenen mit mindestens 10 Jahren Zuchthaus bedroht sind, Jugendstrafen von mindestens 5 Jahren und höchstens 15 Jahren verhängen kann. Diese Jugendstrafe soll in den bisherigen Jugendstrafanstalten vollzogen werden (S. 68). Hier wird von „schwerster Schuld“, von Zugeständnissen an die Öffentlichkeit und von Rücksicht auf die öffentliche Meinung gesprochen. Gerade in einer Zeit, in der ohne erhebliche Widerstände aus der Bevölkerung die Zuchthausstrafe abgeschafft und eine Einheitsfreiheitsstrafe verwirklicht wird, ist es bedauerlich, wie kleingläubig die Verfasser der Denkschrift im Grunde sind. Sicherlich ist in dieser Hinsicht schon seit der Abfassung der Denkschrift in unserer schnelllebigen Zeit eine gewisse Bewußtseinsveränderung bei der Bevölkerung vonstatten gegangen. Sicherlich spielt auch eine gewisse Trägheit und Gleichgültigkeit im Hinblick auf alle öffentlichen und politischen Maßnahmen eine Rolle. Vielleicht haben die Verfasser der Denkschrift die verhältnismäßig schnelle Entwicklung nicht vorausgesehen. Sie sollten aber nunmehr schnellstens Konsequenzen aus den in der letzten Zeit im Rahmen der Strafrechtsreform gewonnenen Erkenntnissen ziehen und ihren Entwurf mutig reformieren. Niemand hätte heute mehr dagegen Bedenken, auch bei schwersten Straftaten eine Unterbringung in einer verhältnismäßig geschlossenen Form eines Werkhofes mit einer hohen, vielleicht auf 5 Jahre festzusetzenden Mindestzeit bei schweren Delikten durchzuführen. Die Bevölkerung hat weithin erkannt, daß es in erster Linie um den Schutz der Gesellschaft und nicht um Repressalien und Übelzufügung geht. Es muß aber anerkannt werden, daß der Vorschlag der Denkschrift immerhin ein Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des § 106 JGG darstellt.

Auch die Frage der „vorbeugenden Verwahrung“ wurde erörtert. Die Verfasser kommen zu der Meinung, daß bei dem differenzierten Maßnahmenkatalog, den sie vorgelegt haben, vorbeugende Verwahrung zumindest bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres nicht erforderlich ist. Auch hier sollte man die Grenze des 21. Lebensjahres zumindest einhalten, zumal gerade dieser Täterkreis bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch die schon möglichen Maßnahmen angemessen erfaßt werden kann.

Die Frage eines Jungtäterstrafrechts für die 19 - 25-jährigen hat die Denkschrift zurückgestellt. Dieses Thema muß aber schon deshalb aufgegriffen werden, weil sowohl bei der Großen Strafrechtsreform als auch im Alternativentwurf diese Altersgruppe angesprochen ist. Aus jahrelanger eigener Erfahrung im Erwachsenenvollzug und aus entsprechenden Vergleichsuntersuchungen soziologischer und psychologischer Art konnte ich feststellen, daß die Unterschiede

zwischen den Jungtätern der genannten Altersgruppen und den älteren erwachsenen Strafgefangenen zumindest ebenso groß ist wie der Unterschied zwischen jugendlichen Straftätern und Jungtätern zwischen 19 und 25 Jahren. Sicher stören Jungtäter im Erwachsenenvollzug den Anstaltsbetrieb in größerem Maße als ältere Gefangene. Dies gibt recht häufig Strafvollzugsbediensteten Veranlassung, davon zu sprechen, daß diese Altersgruppe besonders hemmungslos, verdorben und kaum noch zu resozialisieren sei. Gerade diese Schwierigkeiten sind aber lediglich ein Symptom dafür, daß der Entwicklungsprozeß dieser Menschen noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist, sondern sich noch in vollem Gange befindet. Resignation und gleichgültiges Sich-Abfinden mit den Gegebenheiten einer Strafanstalt kann hier nur in sehr begrenztem Maße beobachtet werden. Eine Sonderbehandlung erscheint allein aus diesen recht dürftigen Andeutungen und Beobachtungen gerechtfertigt.

Faßt man die Reformvorschläge der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte zusammen, so kann von der Praxis des Jugendstrafvollzugs her festgestellt werden, daß ein Fortschritt gegenüber den Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 durchaus gegeben ist. Eine prinzipiell neue Konzeption liegt, soweit es sich um die Maßnahmen der „stationären“ Behandlung handelt, jedoch nicht vor. Auf anderen Gebieten, z. B. im Verfahrensrecht, sind wesentlich weitergehende Neuerungen und Verbesserungen festzustellen. Immerhin ist ein Fortschreiten schon insofern zu erkennen, als das bisher verwendete Instrumentarium nicht übernommen und sogar grundsätzlich in Frage gestellt wird. Wenn die vorgeschlagenen stationären Behandlungsmaßnahmen viel weniger von den Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 abweichen, als man dies bei der grundsätzlichen Argumentation der Verfasser erwarten könnte, liegt dies, wie bereits gesagt, weniger an einer grundsätzlichen Unklarheit, als vielmehr an dem Versuch, einen Kompromiß zu finden, der eine harmonische Weiterentwicklung ermöglicht.

In einer Zeit, in der destruktive Kritik in großem Umfang geübt wird, in der aber um so mehr Verlegenheit herrscht, wenn es um konstruktive Alternativen geht, muß sich der kritisch prüfende Fachmann der Pflicht unterziehen, seine eigene Konzeption deutlich darzustellen, und sie zur Diskussion anbieten. Es sollen daher im folgenden einige Gedanken zur stationären Behandlung Verwahrloster und Gefährdeter dargestellt werden, die selbstverständlich nicht die Vielfalt der Aspekte beachten können, die von einem Team von Spezialisten erarbeitet werden müßten. Es kann sich hier lediglich um einen Beitrag zu einer Diskussion handeln, die auf breiterer Ebene geführt werden muß und zum Teil auch geführt wird. Eine aus einigen Prämissen im freien Raum konstruierte „ideale“ Behandlung sozial schwieriger junger Menschen kann nicht in der Tendenz der folgenden Ausführung liegen. Eine Reihe von konstruktiven Überlegungen zur „stationären Behandlung“ werden daher in der Form einer Frage dargestellt, die zum Nachdenken anregen soll.

Im Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung wäre zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf die praktischen Erziehungserfahrungen und die Gegebenheiten im JGG 53 sowie in der Denkschrift eine Mindestzeit für die Heimunterbringung festgesetzt werden sollte. Wenn bei der gesetzlichen Regelung der FEH und der FE in Zukunft eine Mindestzeit von 6 Monaten oder einem Jahr Einweisungsvoraussetzung wäre, würde vermieden, daß in den Heimen eine pädagogisch schädliche Fluktuation entsteht. Außerdem würde die Heimerziehung den Charakter des Experimentes verlieren. Die Einweisungskriterien müßten strenger gefaßt werden. Es wäre dann erforderlich, wesentlich intensivere und qualifiziertere Unterlagen für die Einweisung zu beschaffen als bisher, da eine mit Mindestzeit versehene Unterbringung einen tieferen Eingriff in die Rechte und Freiheiten des jungen Menschen darstellt. Ein in dieser Hinsicht psychologisch, sozialpädagogisch und soziologisch qualifizierteres Verfahren wäre nur zu begrüßen. Die rechtliche Absicherung einer solchen Einweisung ist bereits heute durch den erforderlichen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes gegeben, soweit es sich um die Fürsorgeerziehung handelt. Bei der Freiwilligen Erziehungshilfe wurde über die Frage der Festsetzung einer Mindestzeit vielfach diskutiert. Hier stehen rechtliche Argumente pädagogischen Erfordernissen gegenüber. Untersucht man aber die rechtlichen Argumente, so muß man feststellen, daß diese auf wenig einleuchtenden Grundlagen stehen. Gerade angesichts der völligen Freiwilligkeit der Zustimmung zu einer Unterbringung könnte eine Verpflichtung für eine Mindestzeit auch bei der FEH ohne weiteres rechtlich ermöglicht werden. Sollte man Bedenken haben, eine solche Vereinbarung durch eine Verwaltungsbehörde (Jugendamt) mit den Eltern zu ermöglichen, wäre immer noch eine vormundschaftsgerichtliche Bestätigung oder gar eine vor dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung oder vertragliche Bindung möglich.

Insgesamt sollte bezüglich aller stationären Maßnahmen von der FEH bis zur bisherigen Jugendstrafe (Werkhof in der Denkschrift) eine einheitliche Anstaltsbehandlung festgelegt werden. Eine Differenzierung dieses gesamten Behandlungsbereichs dürfte nur in der Differenzierung der Anstalten unter soziologischen, psychologischen, pädagogischen und heilpädagogischen Aspekten stattfinden. Bei der Einweisung in Anstaltsbehandlung sollte die Mindestzeit, evtl. eine Höchstzeit oder auch eine feste Zeit festgesetzt werden, die dann durch vorzeitige Entlassung variabel gestaltet werden könnte. Eine Einrichtung, die dem heutigen Vollstreckungsleiter im JGG 53 ähnlich wäre, könnte von der FE bis zur Jugendstrafe eine rechtliche Sicherung der Beendigung der Behandlung übernehmen. Ein solcher „Überwachungsrichter“ wäre dann zugleich als Vormundschaftsrichter rechtlich qualifizierter als die bis jetzt über das Ende der Heimerziehung bestimmende Verwaltungsbehörde (Fürsorgeerziehungsbehörde). Es könnten im Gesetz erhöhte Mindestzeiten festgelegt werden, wenn die gesellschaftliche Gefährlichkeit des Jugendlichen oder die „Schwere der Tat“ eine solche Sicherung erfordern. Auch könnte eine maximale Aufenthaltsdauer wie jetzt im Jugendgerichtsgesetz von 1953 (10 Jahre) eine Absiche-

rung nach oben gewährleisten. Wenn dagegen eingewandt wird, daß dann evtl. ein Fürsorgezögling 6 oder 8 Jahre im Heim festgehalten werden könnte, wäre hiergegen als Sicherung eine mindestens jährliche Überprüfung durch den Überwachungsrichter einzusetzen. Andererseits muß festgestellt werden, daß Jugendliche, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse (Fehlen von Angehörigen) in Heimen untergebracht sind, oft viele Jahre dort verbringen, ohne in Behandlung in der Freiheit überführt zu werden. Wie diese stationäre Einheitsbehandlung nun genannt wird, erscheint mehr oder weniger unwichtig. Würde man z. B. von Heimerziehung sprechen, könnte behauptet werden, daß für einen 17-jährigen Bankräuber oder einen 18-jährigen notorischen Einbrecher eine derartige Bezeichnung unzutreffend sei und angesichts der Heimunterbringung eines solchen Personenkreises die Fürsorgerziehung diffamiert werde. Diese Argumente sind jedoch ausnahmslos einem Denken entnommen, das gerade überwunden werden soll. Weder Gesichtspunkte der Vergeltung noch der Abschreckung können beim jugendlichen Straftäter zur Geltung kommen, noch kann erwartet und erhofft werden, daß eine von der Jugendkriminalität scharf getrennte Heimerziehung bei der Bevölkerung ohne weiteres ihren diffamierenden Charakter verlieren könnte, wenn die Mentalität nicht auch gleichzeitig gegenüber dem jugendlichen Straftäter im Bewußtsein der Bevölkerung verändert werden kann. Es handelt sich hier um einen einheitlichen Komplex der Einstellung der Gesellschaft zum sozial Schwachen, zum sozial Schwierigen und zum sozial Gefährlichen.

Bezüglich der altersmäßigen Abgrenzung ergeben sich bei einer einheitlichen Anstaltsbehandlung in einem weitgefächerten und differenzierten Heim- und Anstaltssystem ebenfalls keine Schwierigkeiten. Selbstverständlich wird man nach wie vor Anstalten einrichten müssen, die unseren heutigen Jugendstrafanstalten ähnlich sind. Für eine Gruppe von ständig entweichenden und lokal kaum zu fixierenden Jugendlichen werden weitgehend geschlossene Einrichtungen erforderlich werden. Andererseits verschwindet die Frage der unteren Strafmündigkeitsgrenze völlig. Die Heime werden nicht nur nach der Schwere der Verfehlung oder der Dissozialität gegliedert werden, sondern auch nach entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten bestimmte Altersklassen aufnehmen. Ob nun die Heime als solche altersmäßig spezialisiert werden oder ob innerhalb der Heime verschiedene Altersgruppen relativ getrennt behandelt werden können, hängt u. a. von der baulichen und personellen Planung und Qualifikation derartiger Institute ab. Wenn man von einer Gruppengröße von 12 bis maximal 20 Jugendlichen ausgeht, verliert auch die Frage der Altersgruppierung viel von ihrer Problematik. Wie die obere Altersgrenze zu gestalten ist, wäre noch zu prüfen. Sicherlich wäre es falsch, etwa so zu argumentieren, daß mit einer Herabsetzung der Volljährigkeit oder des Wahlalters auch automatisch eine Herabsetzung des „Erwachsenseins“ im Hinblick auf die Behandlung sozial schwieriger junger Menschen notwendig würde. Es läßt sich durchaus denken, daß sozial unangepaßte junge Menschen partiell volljährig erklärt werden. Ebenso läßt sich ohne weiteres die Wahlberech-

tigung mit einer Erziehungsheimunterbringung verbinden. Wenn grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen derartige Regelungen erhoben werden, ist darauf hinzuweisen, daß es mehr oder minder unvereinbare Differenzen zwischen der Behandlung junger Menschen auf verschiedenen Rechtsgebieten bereits heute gibt. Vergleiche lassen sich bei der bestehenden Gesetzgebung z. B. zwischen den Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung, über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, über die vormundschaftsrechtliche und zivilrechtliche Regelung und über die Eingruppierung bezüglich der Schulpflicht anstellen. Eine generelle Altersgrenze sollte weiterhin bezüglich der Anstalterziehung bei 21 Jahren liegen. Es sollte aber eine Verlängerung zumindest bis zum 24. Lebensjahr entsprechend den Möglichkeiten des § 114 JGG 53 vorgesehen werden. Wenn dagegen argumentiert würde, daß Volljährige nicht in Heimerziehung untergebracht werden können, so dürfte festzustellen sein, daß der Eingriff in die Rechte eines Volljährigen bei einer Strafanstaltsunterbringung wesentlich schwerwiegender ist. Häufig wird auch gegen eine Ausweitung der oberen Altersgrenze angeführt, daß die Erziehbarkeit abnehme. Wenn mit psychologischen, soziologischen und pädagogischen Untersuchungsmethoden festgestellt wird, daß eine Entwicklung zwischen dem 21. und 24. Lebensjahr deutlich nachweisbar abgeschlossen ist, könnte eine Entlassung jederzeit ermöglicht werden. Die Frage, was mit einem 19- oder 20-jährigen Räuber geschehen solle, der mit 21 Jahren als für eine erzieherische Behandlung ungeeignet bezeichnet wird, könnte gesetzlich geregelt werden. Die Festsetzung der Mindestzeit würde auch eine Mindestunterbringung gewährleisten. Spezialanstalten für Jugendliche, deren Entwicklung weitgehend abgeschlossen ist, müßten im Rahmen einer weitgefächerten Differenzierung sowieso eingerichtet werden.

Um eine derartige Konzeption noch mehr zu verdeutlichen, sei darauf hingewiesen, daß neuerbaute Jugendstrafanstalten, wie sie in Wiesbaden und Bremen bestehen und andernorts gebaut werden, als äußerste Möglichkeit der geschlossenen Anstalt im Rahmen des differenzierten Systems verwendet werden müßten. Selbst Anstalten für ältere, nur schwer erziehbare junge Täter sollten weder Strafanstalt noch Sicherungsverwahrungsanstalt oder gar Verwahrungsanstalt sein. Auch hier sollte weiterhin pädagogische und heilpädagogische Arbeit versucht werden. Wer diese Art der Anstalt ablehnt, erscheint wenig glaubwürdig, wenn er für besonders schwierige erwachsene Täter Therapieanstalten fordert, wie dies heute im Erwachsenenstrafrecht bereits weitgehend der Fall ist. Lehnt man geschlossene Erziehungsheime für 18- bis 24-jährige ab, muß vermutet werden, daß man in Wirklichkeit nicht Therapieanstalten für Erwachsene, sondern Bewahrungsanstalten für aufgegebene Rechtsbrecher will, die man lediglich als Therapieanstalten tarnt.

Es könnte sein, daß eine derartige „Verwischung“ aller Gegensätze zwischen Jugendgefährdung, Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität einen Sturm der Entrüstung, der Empörung und des fachlichen Widerspruchs hervorruft.

Es ist daher weniger wichtig, ins einzelne gehende Ausführungen über das Anstaltensystem zu machen, als vielmehr Einwände zu prüfen. Dies soll im folgenden Abschnitt geschehen.

Unter den klassischen Strafzwecken ist die Abschreckung noch keineswegs aufgegeben. Wer an diesem Strafzweck hängt, mag zur Kenntnis nehmen, daß die unbestimmte Strafe, die Ungewißheit der Dauer der pädagogischen Behandlung und die ständige erzieherische Bearbeitung des Klienten wesentlich abschreckender wirken als der ohne Einflußnahme abgesessene Freiheitsentzug. Generalpräventiv würde ein vorübergehend entstehender Eindruck der Auflösung schärferer Eingriffe in das Leben von Rechtsbrechern sehr schnell widerlegt werden, wenn eine neue Praxis erst einmal bekannt geworden wäre.

Soweit das Problem von Schuld und Sühne in Frage steht, soweit behauptet wird, daß die Rechtsordnung nur durch Vergeltung und Ausgleich von Übel gegen Übel hergestellt werden könne, ist dagegen zu sagen, daß schuldfähig und sühnefähig im soziologischen und psychologischen Sinne nur derjenige ist, der bereits erfolgreich erzogen wurde. Nur wer, zumindest partiell, eine Rechtsordnung akzeptiert oder einzelne rechtliche Bestimmungen anerkennt, kann bestraft werden. Der Verwahrloste kann unter empirischen Aspekten nur dann wirksam bestraft werden, wenn er den Sinn der Strafe zum Zeitpunkt der Verurteilung zumindest akzeptieren kann, wobei es sich angesichts der modernen psychologischen Erkenntnisse nicht um rein rationale Anerkennung von Grundsätzen handelt. Ob das oft zitierte Strafbedürfnis des Täters das Ergebnis einer jahrhundertelangen Dressur oder ein tiefenpsychologisch erklärbares menschliches Phänomen ist, mag dahingestellt bleiben. Das Strafbedürfnis wird sicherlich auch durch die Heim- oder Anstaltsbehandlung in genügendem Maße befriedigt, ohne daß die negative Wirkung des Strafenwollens von seiten der Gesellschaft in Erscheinung tritt. Das „Übel der Erziehung“ wird seine Wirkung nicht verfehlen und kann sogar bewußt gemacht werden. Praktische Erfahrungen hierüber liegen bereits im jetzt praktizierten Jugendstrafvollzug vor. Es gibt immer wieder junge Rechtsbrecher, die in der Jugendstrafanstalt bei intensiver pädagogischer Behandlung eine Verlegung in den Erwachsenenvollzug nach § 92,2 JGG selbst beantragen, um der erzieherischen Einwirkung zu entgehen. Der Eingriff in das Leben des schwierigen jungen Menschen und die Übelzufügung sollten nicht in der Deklaration der Verachtung oder der Anmaßung eines repressiven Richtens bestehen. Der häufig zitierte Geschädigte, der in einer ideologisch orientierten Systematik als „Opfer“ bezeichnet wird, würde durch eine an die Stelle der Jugendstrafe tretende erzieherische Behandlung keineswegs schlechter gestellt werden. Es wäre sogar im Rahmen eines solchen Systems leichter möglich, in einer aufgelockerten Phase finanzielle Schäden mit voller Bezahlung des Klienten ersetzen zu lassen, als dies heute im Jugendstrafvollzug der Fall ist. Schäden nicht materieller Natur, insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten, könnten in der Zukunft eher durch eine intensive und differenzierte Behandlung vermieden werden als durch eine Behandlung in einer Strafanstalt, die allein

durch ihren Strafcharakter therapeutische Behandlung erheblich behindert oder reduziert. Der Geschädigte hat Anspruch auf Schadenersatz, nicht aber auf Übelzufügung.

Ein kurzer Exkurs über den Determinismus ist angesichts der Argumentation einzelner Vertreter der „sozialen Verteidigung“ notwendig. Auch im Hinblick auf einen biologistischen Determinismus, der davon träumt, die Kriminalität ausschließlich aus Genveränderungen erklären und sie auf erbbiologischem Wege evtl. auch beseitigen zu können, erscheint eine Betrachtung in dieser Richtung erforderlich. Das vorgeschlagene einheitliche Erziehungssystem geht keineswegs davon aus, daß der Mensch wegen seiner Determinierung strafrechtlichen Behandlungsformen entzogen werden müßte. Gerade die Verneinung des Determinismus ist Voraussetzung für ein solches Erziehungssystem. Moderne Erziehung rechnet einerseits mit einer Fülle von Determinanten, die jeder Mensch mitbringt oder bereits in seiner frühen Kindheit erwirbt. Andererseits aber erkennt sie auch, daß, ohne einen absoluten freien Willen zu postulieren, eine Formbarkeit und Beeinflussung des Menschen besonders in seinen jüngeren Jahren ohne weiteres möglich ist. Sowohl Propaganda und Reklame als auch die Staatsform der Demokratie sind ohne einen solchen relativ freien, formbaren Bereich des Menschen unmöglich und sinnlos.

Ethisch ist festzustellen, daß das Ziel dieser Erziehung eine individuelle Anerkennung eines Wertsystems oder wenigstens einzelner Werte ist. Nach Erreichung dieses Zieles entstehen häufig erst Strafbedürfnis, Sühnebedürfnis, Selbstvorwurf und Anerkennung des Fremdvorwurfs. Dann erst kann die Strafe als Katharsis gesehen und angewandt werden. Gesellschaftlich entsteht ein ethisches System nicht durch das Strafrecht. Ethik wird nicht repressiv konstituiert, sondern ist nur aus der Bewußtmachung des absoluten Existenzrechtes jedes Mitmenschen zu verwirklichen. Daß die Gesellschaft auf die Verletzung der Rechtsgüter reagiert, kann in keiner Weise eliminiert werden. Aber diese Reaktion soll zunächst und zumindest gegenüber dem jungen, sich gesellschaftswidrig verhaltenden Menschen konstruktiv und damit pädagogisch sein.

Der Schutz der Gesellschaft wäre in einem solchen System abgestufter Geschlossenheit ebenfalls zu gewährleisten. Grundsatz wäre – in Übereinstimmung mit modernen Strafrechtsauffassungen – die Gewährleistung des Minimums an Abschließung, das auch aus der Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Klient sich der Erziehung entzieht, zu rechtfertigen wäre.

Juristische Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit könnten auch in diesem System berücksichtigt werden. Die quantitative Zumessung nach Katalog ist irrational, wenn sie sich auch sehr rational gibt. Die Schwere der Schuld läßt sich weder aus der Individualität des Täters noch aus der Gegebenheit beim Geschädigten ohne weiteres in eine Quantität des Freiheitsentzugs übersetzen. Die vordergründige Schwere der Tat erscheint selbstverständlich als eindeutigeres rechtliches Kriterium als das pädagogische Defizit des Täters. Die

Stärke der Resistenz gegen die Einordnung in die Gesellschaft und das fehlende Geordnetsein des Individuums lassen aber bei der Anwendung einer relativ unbestimmten Unterbringung eine zumindest ebenso qualifizierte Verhältnismäßigkeit zu. Die Meßmöglichkeiten dürften einander bei beiden Verfahren entsprechen. Prognostische Gesichtspunkte sollten sowohl im Strafrecht als auch in der Erziehung nur sekundäre Bedeutung haben. Die Ergiebigkeit jeder Prognose ist trotz einer Vielzahl bekannter Determinanten noch recht gering.

Zusammenfassend wären folgende Forderungen zu stellen:

1. Kurzer Freiheitsentzug in jeder Form (Jugendarrest, Kurzmaßnahme usw.) erscheint für ein Jugendrecht unwirksam und unangebracht.
2. Der Katalog der nichtstationären Behandlungsformen muß wesentlich erweitert werden, um zu erreichen, daß die unter 1. genannten Kurzmaßnahmen völlig entfallen können und auf den von diesen Maßnahmen bisher betroffenen Personenkreis eine intensive Einwirkung in der Gesellschaft möglich wird.
3. Anstaltsunterbringung sollte bei Jugendlichen und jungen Menschen auf jeden Fall ihres repressiven und diffamierenden Charakters (unabhängig von der Schwere der Tat oder der Schuld) entkleidet werden.
4. Ein umfassendes und differenziertes System der Anstaltsbehandlung, das von halbambulanter Behandlung bis zu zeitweise völlig geschlossener Unterbringung reicht, sollte für alle Erscheinungsformen der Verwahrlosung, der Gefährdung und der sogenannten Jugendkriminalität eingerichtet werden.
5. Stationäre Behandlung wird sich nie gänzlich vermeiden lassen, doch sollte sie stets als ultima ratio gelten. Sie sollte nicht aus dem Zustand oder dem Verhalten des Klienten, sondern ausschließlich aus der konstruktiven Qualifikation des jeweiligen Instituts ihre Rechtfertigung entnehmen. Dazu bedarf es einer baulichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Verbesserung der gegebenen Verhältnisse.

Erweitertes Jugendhilferecht

von Hermann R i e d e l

Im geltenden Recht steht das Jugendwohlfahrtsrecht, das im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) geregelt ist, neben dem Jugendstrafrecht, für das das Jugendgerichtsgesetz (JGG) maßgebend ist. Daneben kann auch noch das Sozialhilferecht, das im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zusammengefaßt ist, einschlägig sein. Diese Trennung ist ein großer Nachteil, da eine einheitliche Betreuung

der Jugend und der jungen Menschen nicht gewährleistet ist. Gerade in der heutigen Zeit aber ist eine solche einheitliche Konzeption mehr denn je notwendig.

Es ist daher erfreulich, daß die Arbeiterwohlfahrt in einer Denkschrift aus dem Jahre 1967 „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“ zur Reform des JWG, des JGG und der Vormundschaftsgerichte¹ bringt und den Gedanken um die Einheit der Maßnahmen zugunsten der Jugend erneut aufgreift und in wohlgedachten Formulierungen Reformvorschläge macht. Frühere Versuche zu solcher Modernisierung des Jugendrechts durch Vereinheitlichung der Maßnahmen scheiterten, weil man sich in der Folgezeit mit Novellierungen zufriedengab, die leichter gesetzlich durchzubringen waren. Bereits im Jahre 1929 veröffentlichte Webler eine Streitschrift „Wider das Jugendgericht“, weil er für die Einheit kämpfte.² Im Jahre 1955 arbeitete im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge ein Ausschuß unter dem Vorsitz der Herren von Mann-Tiechler und Krebs eine Vereinheitlichung des Jugendrechts aus.³ Die Novellen zum JWG und zum JGG konnten ihr Ziel nicht erreichen, weil sie nur Teillösungen brachten, nie aber das Problem des jungen Menschen ganz erfaßten. Und wenn in neuerer Zeit unverstandene Jugend sich bemerkbar machte, um Gehör zu finden, so ist dies wohl zum Teil auf das fehlende Verständnis der Gesetzgebung für die Jugend zurückzuführen. Alle Maßnahmen für die Jugend, ob es sich um Jugendpflege oder Jugendfürsorge und jugendgerichtliches Vorgehen handelt, müssen aus einer einheitlichen Konzeption entspringen, dürfen also nicht getrennt nebeneinanderstehen.

Die Einheit ist notwendig, ob man die Betrachtung vom JWG oder vom JGG her vornimmt. Palm⁴ sprach daher mit Recht von einem Bankrott einer Novelle, als man das JWG nur novellierte und der Gesetzgeber den Plan eines neuen Jugendhilfegesetzes fallen ließ. Das lebendige Jugendamt, das man sich erhoffte, kam nicht und ist bis heute nicht da. Als der Plan eines neuen Jugendhilfegesetzes gescheitert war, begnügte man sich mit zwei Novellen. Man beschritt den Weg der Teilreform, anstatt eine einheitliche Lösung zu verwirklichen.⁵ Eine zusammenfassende Reform des JGG und des JWG wäre deshalb wünschenswert, weil gerade auf dem Gebiet des JGG der Vorwurf erhoben wird, daß die Verhängung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im Rahmen eines Strafverfahrens diskriminierend wirkt. So kann das gegenwärtige JWG nur Ausgangspunkt für eine Reform des gesamten Jugendrechts sein. Auch das JGG ist für sich betrachtet ein Torso, das Anschluß und

¹ Im folgenden abgekürzt AWF Denkschrift

² Siehe dazu AWF Denkschrift, S. 98, Bem. 8

³ Siehe ebd.

⁴ Palm, ZBl 1958, 1

⁵ Riedel, JWG, E 1, 2

Vereinheitlichung mit dem JWG nötig hat, um der heutigen Jugend gerecht zu werden.⁶ Das JGG geht über den Bereich des Strafrechts hinaus und bezieht das Erzieherische ein; damit aber bewegt es sich im Jugendwohlfahrtsrecht.

Die neuen Vorschläge weichen von den bisherigen Bestrebungen insofern ab, als sie neben dem Jugendamt ein einheitliches Jugendgericht erstreben, das Vormundschafts- und Strafsachen hat. Es soll damit im wesentlichen verwirklicht werden, was JGG § 34 Abs. 2 S. 1 vorschreibt, wonach der Jugendrichter nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein soll.⁷ Im gegenwärtigen Recht bestehen zwei Ausnahmen, nämlich wenn dies nicht durchführbar erscheint und wenn besondere Gründe vorliegen.⁸ Es würden also die Ausnahmen entfallen, die gesetzliche Norm uneingeschränkt durchgeführt. Der Plan geht dahin, daß für Strafverfahren das Strafprozeßrecht gilt, während im Bereich der erzieherischen Aufgaben dies nicht der Fall ist.⁹ Damit wird die notwendige Differenzierung geschaffen. Auch ist die Überweisung an das Jugendamt in Aussicht genommen. Damit wäre die notwendige Differenzierung erreicht. Ob die Einheitlichkeit des Namens der Gerichte sachdienlich ist, steht am Rande und beeinflußt die Grundsatzfragen nicht.

Hier wird ein Jugendgesetz angestrebt, das das Kind und den jungen Menschen nicht als Objekt, sondern als Subjekt betrachtet.¹⁰ Diese Grundeinstellung fehlt unserem geltenden Recht und wurde auch durch die Novellierungen nicht verwirklicht. Sie erscheint aber notwendig, weil die Charta des Kindes das Kind in den Mittelpunkt stellt, ihm ein Recht auf Erziehung gibt und ihm besonderen Schutz angedeihen läßt.¹¹ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967, das einige Vorschriften des JWG und des BSHG für unwirksam erklärte,¹² wird vielfach überbewertet, und man versucht neuerdings durch eine Novelle einen Lösungsversuch. Mit Recht wird in der Denkschrift darauf hingewiesen, daß eine sog. technische Novelle nicht erforderlich sei und daß daher kein Grund bestehe, eine Planung der Gesamtreform nicht durchzuführen.¹³

Der Leistungskatalog, der vorgeschlagen wird, sieht die verschiedenen Maßnahmen nebeneinander vor¹⁴, nämlich die allgemeine Jugendförderung und die allgemeinen Erziehungshilfen für die Familie – Maßnahmen der Jugendpflege,

⁶ Riedel, JGG, E 2

⁷ Riedel, JGG, § 34, Bem. 2, 3

⁸ Siehe ebd. S. 2, 3

⁹ AWF Denkschrift, S. 5 ff., 25 ff.

¹⁰ AWF Denkschrift, S. 18 ff.

¹¹ Siehe dazu Riedel, JWG, § 1, Bem. 7, sowie ER I

¹² Riedel, Entscheidungssammlung (Fachschriftenverlag Braun u. Co., Wiesbaden), SFJ/juwo, § 12, JWG Nr. 1

¹³ AWF Denkschrift, S. 22

¹⁴ AWF Denkschrift, S. 23 ff.

Hilfen für Kinder und Jugendliche in besonderen Fällen – Maßnahmen für Pflegekinder,

bestellte Amtsvormundschaft, -pflegschaft und -beistandschaft – Erziehungsfürsorge,

Hilfen für behinderte Minderjährige, Vermittlung von und Beratung bei Annahme an Kindes Statt und Aufnahme in Familienpflege – Maßnahmen der Jugendpflege,

besondere Erziehungshilfe in Einzelfällen – Maßnahmen der Jugendfürsorge und der Erziehungspflege, da auch die Erziehungsberatung hier einbezogen werden soll.

Hier wird deutlich, was sich längst schon gezeigt hat, daß Erziehungshilfe und Erziehungsfürsorge ineinander übergeht.¹⁵ Nur hat man im Gesetz immer noch nicht den Mut, hieraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen, wie es mit Recht in der Denkschrift geschieht. Noch ein Gesichtspunkt ist wesentlich. Die Gleichwertigkeit der Skala der Erziehungsmaßnahmen, die ganz auf den Einzelfall abgestellt ist, weil ja die Wirkungen individuell verschieden sind, gibt die Möglichkeit, so einzugreifen, wie es nötig ist, um die erforderliche Wirkung erzieherisch zu erreichen.¹⁶

Das gegenwärtige Recht hängt noch zu sehr am alten Prinzip der gesetzlichen Wertung der Maßnahmen, anstatt der entscheidenden Behörde zu vertrauen, die unter den verschiedenen Maßnahmen die auswählt, die erzieherisch, d. h. pädagogisch als die am besten geeignete erscheint. Das Recht der Zukunft muß loskommen von einer solchen formalen Betrachtungsweise und im Sinne der Denkschrift die Gleichwertigkeit der Maßnahmen anerkennen, weil die individuelle Wirkung ja verschieden ist. Damit wird das Schwergewicht in die Instanzen der Tatsachenentscheidung verlagert, und rechtsgrundsätzliche Fragen, die im geltenden Recht solche Bedeutung haben,¹⁷ treten zurück. Nur so kann individuell entschieden werden.

Das Strafverfahren muß von allen Maßnahmen befreit werden, die rein erzieherisch sind und wirken, um so den sonstigen Maßnahmen das Omen der Diskriminierung zu nehmen. Nur die Kriminellen sollen Strafe erhalten und sich so von den anderen Jugendlichen unterscheiden. Die Denkschrift läßt hier eine Trennung ersehen.¹⁸ Eine Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze¹⁹ sieht sie nicht vor. Wenn jedoch das Erzieherische so stark betont wird, wie es bei den Reformbestrebungen der Fall ist, wirkt sich dies nicht aus, weil bei

¹⁵ Siehe dazu Riedel, JWG, § 2, Bem. 6 ff.

¹⁶ Siehe dazu Riedel, JWG, § 64, Bem. 8 ff.

¹⁷ Siehe dazu Riedel, JWG, § 65, Bem. 18, Die Stellung des Jugendamts im Rahmen eines vorläufigen Verfahrens gemäß § 1666 BGB, AFET-Rundbrief 1954/55, Nr. 6, S. 40 ff.

¹⁸ AWF Denkschrift S. 37

¹⁹ Siehe dazu Riedel, JGG, E 3

Jugendlichen unter 18 Jahren ohnedies nur schwere Fälle, etwa Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung usw. vor das Strafgericht kommen, während in leichteren Fällen regelmäßig andere Maßnahmen ausreichen werden.

Man sollte daher die Denkschrift zum Anlaß nehmen, die Erwägungen um ein einheitliches Jugendrecht, die schon auf mehr als 30 Jahre zurückgehen, neu aufzugreifen und gesetzlich zu verwirklichen, weil nur so der Jugend geholfen werden kann, während alle anderen Versuche von Teilreformen danebengehen müssen. Auch die Berichte über die Jugendarbeit im Bundestag nützen nichts, wenn nicht das Gesetz geändert wird und so die Voraussetzungen für ein einheitliches Jugendrecht geschaffen werden.

Die straffälligen Jugendlichen*

von Christian J. Klumker

Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher ist ein Problem, das im ganzen 19. Jahrhundert weite Kreise des Volkes in der einen oder anderen Richtung beschäftigt hat. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts wurde als Ziel aller öffentlichen und privaten Aktionen auf diesem Gebiete eine Beseitigung der strafrechtlichen Behandlung gefordert, da diese ja stets erst nach Eintritt des Übels vorgehen könne, vielmehr eine vorbeugende Fürsorge, bevor der Jugendliche ein Verbrechen beginge, in Vorschlag gebracht. Charakteristisch gab diesem Gedanken Wagnitz in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts zugleich die Wirkungslosigkeit des Strafvollzugs gegenüber jugendlichen Kriminellen hervor und daher forderte, daß die Gesellschaft viel früher vorbeugend eintreten solle. Zu seiner Zeit, wo die Armenpflege vielfach im weitesten Umfange sich der Kinder der Armen annahm, gipfelte seine Vorschläge in dem Wunsche, daß die Armenpflege mehr und mehr die Erziehung der armen Kinder betone und sie so vor dem Strafrichter bewahre.

Mit überraschender Deutlichkeit wird hier aus der Erfolglosigkeit der strafrechtlichen Behandlung der Jugend die Folgerung gezogen, die Jugend nicht dem Strafrecht zu unterstellen, dessen repressives Eingreifen durch präventive Tätigkeit, durch rechtzeitige, erzieherische Behandlung zu ersetzen. Diese beiden Gedanken kann man mit Recht als Ziele hinstellen, denen die Fürsorge für die kriminelle Jugend in diesem Jahrhundert näherzukommen suchte, von denen sie durch mancherlei Irrwege immer wieder abgelenkt wurde und die sie heute leider noch immer nicht erreicht hat. Diese Fürsorge in ihrer Entwick-

* Aus: Zeitschrift für das Armenwesen, 1915 (16) 59 ff., dort unter dem Titel „Die kriminellen Jugendlichen“. Wir verweisen auf das Buch „Jugendfürsorge“, bearb. von Dr. J. Petersen, hrsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin

lung darstellen – leider fehlt es uns an einer wissenschaftlich genügenden Bearbeitung derselben –, gäbe ein Bild zahlreicher Versuche und Rückfälle in veraltete Anschauungen, wobei uns viele Gedanken, die man als ganz modern empfindet, schon vor langen Jahren begegnen würden. Die Psychiatrie z. B. hat in den dreißiger Jahren so starken Einfluß auf die Beurteilung der jugendlichen Kriminellen gewonnen, daß in Preußen vorgeschrieben wurde, bei jugendlichen Brandstiftern ohne weiteres geistige Störungen anzunehmen, also vor einer solchen Anklage erst die geistige Gesundheit des Beklagten festzustellen. Ähnlich wurden schon in den vierziger Jahren jugendliche Verurteilte unter Strafaufschub in Berlin einer Anstalt überwiesen, die ausdrücklich vom Verein für entlassene Strafgefangene zu diesem Zweck ausgestattet wurde. Freilich zeigt sich auch hier wieder der nachteilige Einfluß der strafrechtlichen Ideen darin, daß die Anstalt in ihren Einrichtungen und ihrer Methode hinter den anderen Erziehungsanstalten jener Zeit weit zurückblieb.

Das ganze Jahrhundert ist im besonderen erfüllt von der stets wieder auftauchenden Klage, daß die Verwahrlosung der Jugend, ihre Kriminalität und Roheit zunehme. Die schreckende Wirkung dieser Klage auf die Öffentlichkeit wie auf die Fachkreise hat beträchtlich dazu mitgewirkt, daß man an einer strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei uns bis heute so sehr festhält und eine reinliche Scheidung zwischen Strafrecht und Erziehung nicht hat erreichen können. Welche Ursachen jener Klage zugrunde liegen, das zu untersuchen, geht über den Rahmen dieser Zeilen weit hinaus; immerhin sei doch daran erinnert, daß in ihr ein starkes Stück des uralten Gegensatzes des Alters und der Jugend und ihrer verschiedenen Lebensauffassung enthalten ist, die vieles übertreibt und in falschem Lichte sieht. Ein Punkt muß jedoch noch näher beleuchtet werden. Man stützt jene Behauptungen gar sehr mit Zahlen, die eine wachsende Kriminalität der Jugend beweisen sollen. Demgegenüber ist entschieden zu betonen, daß die Statistik zu einem solchen Urteil keine genügenden Unterlagen liefert. Die Reichskriminalstatistik z. B., die erst seit 1882 besteht, ist zu solchen Beweisführungen ganz unbrauchbar. Sehen wir selbst davon ab, daß sie uns eine Statistik der Verbrechen, nicht der Verbrecher liefert, daß sie über die Persönlichkeit des Verbrechers nur geringe, wenig eingehende Angaben enthält, so unterliegen ihre Zahlen noch schwerwiegenden Bedenken, von denen einige kurz angedeutet seien.

Diese Statistik schildert im wesentlichen die Tätigkeit der Gerichte, gibt also ein Bild der Verbrechen, deren Urheber ertappt wurden, nicht jedoch der begangenen Verstöße gegen das Gesetz. Ein großer Teil von diesen bleibt überhaupt unbekannt, bei vielen anderen werden die Täter nicht ermittelt. Die wirkliche Kriminalität, die größere oder geringere Beachtung der Gesetze im Volke kommt in ihr nur in sehr vermittelter mehr oder weniger verschobener Weise zum Ausdruck, wobei auch die Geschicklichkeit der Polizei wie die Empfindlichkeit der Bevölkerung gegen Verbrechen eine starke Rolle spielen. Schon hierdurch wird das Verhältnis der Kriminalität der Jugendlichen gegen-

über der der Erwachsenen, wie es in den Zahlen der Statistik erscheint, nicht wenig beeinflusst. Die Geschicklichkeit des Übeltäters, sich der Behörde zu entziehen, ist bei Erwachsenen und Kindern völlig verschieden. Der jugendliche Täter wird viel leichter erwischt als der erwachsene. Nimmt also die Kriminalität aller Altersklassen aus irgendeinem Grunde zu, so wird die der Jugendlichen noch besonders schnell steigen, weil in den Zahlen der Kriminalstatistik verhältnismäßig mehr jugendliche Verurteilte auftauchen, da diese leichter dem Richter verfallen. Von der Zunahme der Kriminalität seit 1883 entfällt ein gutes Viertel auf Verstöße gegen Gesetze, die erst in diesem Zeitraum neu erlassen worden sind, entfällt also auf Handlungen, die vorher gesetzlich keine Verfehlungen darstellten. Gegen solche neuen, im Volksbewußtsein ungenügend verarbeiteten Gesetze verstoßen natürlich Jugendliche leichter als Erwachsene, und da sie zudem leichter gefaßt werden, wächst schon hierdurch scheinbar ihre Kriminalität.

Noch mehr fälscht die Empfindlichkeit der Bevölkerung gegen Verfehlungen der Jugend das Bild; diese kriminelle Reizbarkeit des Publikums spielt gerade bei der räumlichen Zusammendrängung der Menschen in den letzten Jahrzehnten eine große Rolle. Die Massen, die in dem engen Rahmen unserer Städte aneinander gepreßt sind, kommen in viel häufigere und unangenehmere Reibungen, als wenn sie in kleinen Siedlungen zerstreut wohnten. Viele jugendliche Verfehlungen werden erst hier unangenehm empfunden, erst hier zur rechtlichen Ahndung gebracht, während sie sonst übersehen oder privatim geahndet worden wären. Nimmt man hinzu, daß der Anteil der Altersklassen an der Bevölkerung, das Verhältnis der Jugendlichen zu den Erwachsenen zeitlich und örtlich schwankt, so hat man schon genug allgemeine Einwirkungen auf die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, als daß man deren Schwankungen von Jahr zu Jahr, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu moralischen Schlußfolgerungen benutzen sollte. Zur Veranschaulichung denke man an das gewaltige Anschwellen der Geburtsziffer nach dem Kriege 1870/71. Daraus folgt von weiteren 12 Jahren an eine ähnliche Steigerung der jugendlichen Bevölkerung in der Gesamtheit. Nach den obigen Ausführungen muß dies die Kriminalität der Jugendlichen in der Statistik viel stärker als in der Wirklichkeit anschwellen lassen. Es sind viel mehr Jugendliche da, die die Erwachsenen stören, deren kriminelle Reizbarkeit steigern; die Anzeigen und damit die polizeilichen und richterlichen Eingriffe und demzufolge die Ziffern der Statistik müssen wachsen, ohne daß darum das Verhalten der Jugendlichen anders geworden sein müßte.

Von zahlenmäßigen Darlegungen über die Zunahme der jugendlichen Kriminalität wird man daher am besten absehen; sie ist ein interessantes statistisches Problem, aber zu praktischen Schlußfolgerungen nicht verwendbar. Will man gar irgendwelche Änderungen der Gesetzgebung, Verwaltung und Fürsorge in ihrer Wirkung an den Zahlen der Kriminalstatistik der nächsten Jahre verfolgen, so ist das einfach eine Spielerei, die nur unter agitatorischen Gesichts-

punkten gewürdigt werden kann. Wir wissen, daß es viel, viel zu viele Jugendliche und Kinder gibt, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen und wir wissen, daß in diesen Tatsachen große Mängel der privaten und öffentlichen Erziehung zu Tage treten. Dieser Zustand aber ist nicht neu, sondern besteht seit verschiedenen Menschenaltern.

Sein langes Bestehen ist der eine, große Beweis für das, was wir diesen Zeilen voranstellten. Unsere strafrechtliche Behandlung der Jugend ist wirkungslos. Sie muß es sein, da sie ja stets nur, um ein medizinisches Bild anzuwenden, die bereits Erkrankten erfassen kann, aber in keiner Weise der Krankheit selbst, ihrer Entstehung vorbeugen kann, denn da kann sie das Übel nicht fassen. Wo sie in Wirksamkeit tritt, da ist die Krankheit bereits ausgebrochen; zur Vorbeugung ist der Strafrichter und das Strafrecht völlig unbrauchbar. Wir sahen jene Erkenntnis schon vor hundert Jahren ausgesprochen, gesiegt hat sie in diesem Jahrhundert leider noch nicht.

Zunächst wandte sich die Entwicklung in anderer Richtung. Man suchte die Wirkung des Strafrechts auszugestalten. Die Gedanken der Besserungsstrafen, der Reform der Gefängnisse gewannen in dieser Richtung für die Jugendlichen besondere Bedeutung. Vermag man auch nicht der Krankheit vorzubeugen, so will man doch die Erkrankten heilen, die kriminellen Jugendlichen bessern. Solcher Versuche haben wir eine Menge gehabt. Die neueste Entwicklung beginnt mit dem Deutschen Reichsstrafgesetz. Hier wird neben der Straffreiheit der Kinder unter 12 Jahren die Gruppe der bedingt Strafmündigen von 12 - 18 Jahren einer verschiedenen strafrechtlichen Behandlung unterworfen, je nachdem sie die Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung besessen haben oder nicht. Haben sie jene Einsicht, so sollen sie gleich den Erwachsenen bestraft werden, freilich unter Ausschluß bestimmter schwerer Strafen, wie Zuchthaus und Todesstrafe. Wo jene Einsicht nicht vorhanden ist, da kann jedoch eine Verurteilung nicht stattfinden, sie gehen straffrei aus, gelten als strafunmündig.

Diese Bestimmung hat zu den größten Schwierigkeiten in der Praxis wie zu theoretischen Streitigkeiten geführt. Bei engster Auslegung scheint diese Einsicht in die Strafbarkeit überall da vorzuliegen, wo ein Wissen von der Strafbarkeit einer bestimmten Handlung nachweisbar ist, wo z. B. die Jugendlichen das Gebot 'Du sollst nicht stehlen' gelernt und behalten haben. Dieses äußere Wissen ist naturgemäß noch kein Beweis, daß der Jugendliche einsieht, daß und warum eine Handlung strafbar ist. Es zeugt allein von einer gedächtnismäßigen Aneignung. So ist denn meistens auch jene rohe Auslegung einer eingehenderen Würdigung der Einsicht gewichen, einer intellektuellen Prüfung des Beschuldigten. So zweifellos dies ein Fortschritt war, so vergißt diese Auffassung noch die Tatsache, daß die intellektuelle Entwicklung mit der des Gefühlslebens und des Willenslebens nicht stets parallel geht; vielmehr ist der Verstand gerade bei Kindern und Jugendlichen oft ganz gut entwickelt, während der Wille gänzlich ungeübt ist, so daß der Jugendliche noch nicht vermag, sein Handeln seiner Einsicht gemäß zu gestalten oder plötzlich auftretenden

Trieben und Stimmungen zu widerstehen. Soll man also durch die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Unreife der Jugend gerecht werden, so müßte da eine Formulierung der Gesetzesparagraphen gewählt werden, die dem Gesamtzustand der jugendlichen Entwicklung gerecht würde. Es sind die verschiedensten Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden, die alle ihre besonderen Mängel und Vorzüge haben. Neben dieser Streitfrage über den Begriff der bedingten Strafmündigkeit geht die andere einher, wie weit Erwachsene und Jugendliche wegen anomaler Geistesbeschaffenheit straffrei ausgehen sollen, für ihre Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Zum Teil suchte man dieser Straffreiheit möglichst weite Grenzen zu stecken, um die zu enge Fassung der Einsichtsfragen auszugleichen. Diese Versuche finden aber ihre Schranken an den Grundsätzen der Psychiatrie, die bei der Abgrenzung der geistigen Gesundheit eines Angeschuldigten ein wesentliches Wort mitzusprechen hat. Mit den Wandlungen dieser Wissenschaft in den letzten hundert Jahren sind daher diese Grenzen mehrfach verschoben worden. Die jugendlichen Brandstifter bieten dafür ein anschauliches Bild.

Im Grunde sind diese Verschiebungen ein Teil der völligen Änderung unserer Ansichten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Das Strafgesetzbuch läßt diese in bedingter Weise schon beim 12. Lebensjahre beginnen. Da sonach reine Kinder unter das Strafgesetz fallen, so wird der Kampf um jene Bedingungen der Verantwortlichkeit besonders bedeutsam. Er deckt aber stets nur die Grundfrage, bis zu welchem Alter die Kinder nicht strafrechtlich faßbar sein sollen. Hinter ihm liegt mehr oder weniger klar das Gefühl, daß man Kinder auch nach dem 12. Jahre nicht vom Strafrecht den Erwachsenen gleich behandeln dürfe. So sind die erwähnten Auseinandersetzungen ein Vorläufer für den Kampf um Erhöhung jenes strafrechtlichen Schutzes. In jener Richtung ist jeder erste große Einschnitt da zu suchen, wo eine solche Heraussetzung, mindestens auf das 14. Lebensjahr, möglichst aber auf das 16. als Gesetzesvorschlag auftritt. Während manche Länder in dieser Entwicklung bereits bis zum 16., andere bis zum 15. Lebensjahr gelangt sind, ist bei uns erst jetzt bei der Jugendgerichtsnovelle in der Reichstagskommission – nicht einmal in der Regierungsvorlage – eine Heraussetzung auf das 14. Lebensjahr ernstlich gefordert worden. Damit wäre eine erste große Besserung des bisherigen Zustandes gewonnen.

Gelegentlich wird der Gegensatz, wird diese Frage mit der anderen durcheinander geworfen, ob und welche Strafen gegen Kinder und Jugendliche angewandt werden dürfen. Daß Erwachsene und Kinder verschieden zu behandeln sind, ist die Grundforderung; bleiben wir in diesem Zusammenhang bei den verfassungsmäßigen Formen dieser Behandlung, so heißt dies, daß Erwachsene strafrechtlich, Kinder erzieherisch zu behandeln sind; also Strafe und Erziehung sind die Gegensätze. Ob innerhalb der Erziehung Strafen und welche anzuwenden sind, ist ein pädagogischer Streit, ebenso wie es eine Streitfrage der strafrechtlichen Entwicklung ist, ob die Strafen erzieherisch zu

gestalten, also etwa als Vergeltungsstrafen anzusehen sind, oder dergleichen. Zwischen Kindern und Erwachsenen aber ist stets der grundlegende Gegensatz, daß die einen erzogen, die anderen bestraft werden. Die Anwendung bestimmter Strafen in der Erziehung kann nur von erzieherischen Gesichtspunkten aus gefordert oder abgelehnt werden; beide Anschauungen werden aber darin einig sein müssen, daß in dem hier erörterten Gegensatz Kinder zu erziehen, nicht zu bestrafen sind.

Eine scharfe Grenzscheidung zwischen beiden Anschauungen wird aber dadurch erschwert, daß sie nebeneinander noch bei unserer heutigen Gesetzgebung für das Alter von 12 - 18 Jahren zur Wirksamkeit kommen sollen. Hierdurch entsteht ein fast unheilbarer Wirrwarr, der bei vielen Tagungen der letzten Jahre sich in der Unmöglichkeit einer wirklichen Verständigung zeigte. Ein Einwand gegen gründliche Änderungen, der eben aus diesem Wirrwarr der Begriffe seine Kraft saugt, ist der, daß durch Erziehung statt Strafe eine Verweichlichung in der Behandlung der Jugendlichen eintrete. Immer wieder werden da Beispiele von Jugendrichtern angeführt, die eben, weil sie zu wenig gestraft hätten, den Respekt bei den Jugendlichen vollständig verloren hätten; sie seien eben zu gutmütig gewesen, weil sie überall erziehen wollten. Diese Darstellung ist ein klassischer Fall jener Verwirrung.

Es ist noch sehr die Frage, welche Behandlung die strengere und härtere sein kann, die Erziehung oder die Strafe. Erziehen heißt doch nicht verwöhnen, sondern heißt, den jugendlichen Menschen mit allen erzieherischen Mitteln zu einem tüchtigen Glied der Gesellschaft gestalten. Man kann, wie der Verfasser dieser Zeilen, die körperlichen Strafen im allgemeinen verwerfen; aber damit verliert man noch keineswegs die Mittel zu einer ernsthaften Einwirkung auf die Kinder und die Jugendlichen. Die Jugendlichen selbst, soweit sie eigene Erfahrung auf diesem Gebiete besitzen, wissen sehr wohl zu unterscheiden, ob die strafrechtliche oder die erzieherische Behandlung die strengere ist. Stets klagt man in der Fürsorge-Erziehung darüber, daß Jugendliche Straftaten begehen, um aus der Fürsorge-Erziehung ins Gefängnis zu kommen; sie halten also das Gefängnis für die mildere Form der Behandlung. Man mißversteht diese Auffassung der Jugendlichen vollständig, wenn man darin nur ein Zeichen besonderer Verwahrlosung erblicken will. Im allgemeinen beweist sie nur, daß die Jugendlichen die beiden Behandlungsformen frei von aller Theorie rein nach ihrer praktischen Wirkung und aus ihrer persönlichen Erfahrung heraus beurteilen. Das Strafrecht verhängt zeitlich beschränkte Strafen, die nur einfach in der Einsperrung mit einem gewissen, leidlichen Arbeitszwang bestehen, die aber mit ihrem Zeitablauf ihr Ende erreichen. Der Jugendliche weiß bei einer solchen Verurteilung genau, wann er die Freiheit wiedersieht, und weiß genau, wie es ihm ergehen wird, daß er vor allem bei einer gewissen Anpassung in den formellen Betrieb der Strafanstalt dort ein ganz ruhiges Leben führen kann. Ganz anders ist es bei der Erziehung, z. B. bei der erwähnten Fürsorge-Erziehung. Diese Überweisung gibt ihn bis zu seiner Voll-

jährigkeit unter die Hände der Erziehungsbehörde, sie verlangt von dem Jugendlichen eine gründliche Änderung und Ausbildung, sie verfügt über eine Menge von Erziehungsmethoden, die noch gar nicht strenge zu sein brauchen, um dem Jugendlichen viel unbehaglicher zu erscheinen als das einfache Gefängnis. Das Urteil der Jugendlichen, die Gefängnis statt Fürsorge-Erziehung wollen, ist also keineswegs aus besonderer Verworfenheit hervorgegangen, sondern ein einfacher, höchst naheliegender Erfahrungsschluß. Natürlich werden wir es nicht ohne weiteres teilen, weil wir die gesellschaftliche Achtung, die mehr oder minder mit der Strafe verbunden ist, entsprechend werten, aber gegenüber den seltsamen Behauptungen, daß die Jugend erziehen statt sie strafrechtlich zu behandeln, heißen könne, sie verweichlichen, ihnen die Scheu vor dem Gesetze nehmen, darf man doch darauf hinweisen, daß die Meinung der Jugendlichen selbst viel richtiger und den Tatsachen entsprechender ist. Tatsächlich kann ja der Strafrichter, der allein auf den engen Rahmen der gesetzlichen Strafmittel angewiesen ist, gegen Jugendliche gar nichts unternehmen, das nicht in derselben Weise, ja in viel wirksamerer und planmäßigerer Art der Vormundschaftsrichter wie auch der Vormund allein schon unternehmen könnte. Der Jugendliche urteilt also ganz korrekt, wenn er sich wünscht, wenn er schon jemand in die Hände fällt, dann dem Strafrichter anheim zu fallen, der nur wenige, ganz genau umschriebene, zeitlich begrenzte Eingriffe zur Verfügung hat, aber nicht dem Erziehungsrichter oder dem Berufsvormund, dem das Gesetz weniger solche unberechtigten Schranken auferlegt. Natürlich gelten diese Ausführungen nur gegen jene törichten Einwände, daß man durch Erziehung statt durch Strafe einem schwächlichen Vorgehen gegen die Jugendlichen das Wort rede. Auf das große Ganze gesehen, wird man natürlich sagen müssen, daß die Erziehung nicht als das härtere Mittel vorzuziehen sei, sondern als das zweckmäßigere und durchgreifendere, das viel mehr Aussichten auf Erfolg hat als das ganze Strafrecht samt dem besten Strafvollzuge. Die neuere Entwicklung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, wie schon erwähnt, die Ausscheidung beider bis zu einem gewissen Alter aus der strafrechtlichen Behandlung und deren Ersatz durch Erziehung.

Den ersten Schritt dieser Entwicklung bildet der § 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Er spricht zunächst aus, daß Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich nicht verfolgt werden können; er entzieht also wenigstens den größeren Teil der Schulkinder dem Strafrichter. Er überläßt ferner die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen (die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln) den landesgesetzlichen Vorschriften, die nur in der einen Hinsicht gebunden werden, daß eine Wegnahme des Kindes aus seiner Familie nur dann erfolgen darf, wenn das Vormundschaftsgericht die Begehung der Handlung – also das strafbare Delikt – festgestellt und die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie für zulässig erklärt hat. Damit wird vom Strafrichter weg dem deutschen Erziehungsrichter, dem Vormundschaftsrichter eine besondere Befugnis überwiesen, deren Bedeutung man nur verstehen kann, wenn man sich an die besondere Stellung eben dieses Erziehungsrichters im Deutschen

Reich erinnert, die gerade unter den neueren Streitigkeiten wieder vielfach verkannt worden ist.¹

Der Vormundschaftsrichter erhält durch jenen § 55 StGB das Recht, ein Kind unter 12 Jahren, das eine strafbare Handlung begangen hat, in einer Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterbringen zu lassen. Damit wird ihm für einen großen Teil dieser Kinder keineswegs eine neue Befugnis gegeben. Er hatte vielmehr dasselbe Recht je nach den verschiedenen Landesteilen des Reiches schon für einen beträchtlichen Teil dieser Kinder. Der Vormundschaftsrichter ist im Deutschen Reich schon für eine große Anzahl von Kindern von Alters her als Erziehungsrichter tätig, nämlich überall für Kinder, die unter Vormundschaft stehen. Einerlei, ob der Vormund nur ausführendes Organ des Vormundschaftsrichters ist, wie im alten preußischen Landrecht, oder ob der Vormund selbständig unter Aufsicht des Gerichts handeln kann –, in beiden Fällen kann der Richter ein bevormundetes Kind, falls er es für erforderlich erachtet, in einer anderen Familie, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zu seiner Volljährigkeit unterbringen lassen. Soweit also jene straffälligen Kinder unter 12 Jahren bereits unter Vormundschaft stehen, könnte der Erziehungsrichter sie schon ohne jenen § 55 in geeigneter Weise unterbringen lassen. Für sie hatte jener § 55 also gar keine Bedeutung. Die bevormundeten Kinder spielen aber, wie wir wissen, unter den straffälligen Kindern eine ganz besonders große Rolle. Doch in manchen Teilen des Reiches war seine Bedeutung noch geringer. Im Königreich Sachsen z. B. besaß der Vormundschaftsrichter schon seit Mitte des Jahrhunderts auch bei den Kindern, die unter elterlicher Gewalt standen und bei den Eltern sich befanden, in Fällen, wo die Eltern ihre elterliche Gewalt zum Schaden der Kinder mißbrauchten – die näheren Bestimmungen können wir hier übergehen –, das Recht, diese Kinder in geeigneter Weise zu versorgen, also sie beaufsichtigen zu lassen, ihnen Pfleger zu bestellen, denen ein Teil der elterlichen Gewalt übertragen wurde, oder auch die Kinder von den Eltern zu trennen und in Anstalten oder fremden Familien erziehen zu lassen. Auch für diese Gruppe gab daher jener § 55 StGB dem Erziehungsrichter keineswegs irgendwelche neue Befugnisse. Sein Wert ist also von der Seite des Erziehungsrichters nicht allzu groß anzuschlagen. Bedeutung hat er wesentlich als ein erstes Anzeichen, daß das Strafrecht beginnt, in der Behandlung der Jugendlichen den Strafrichter auszuschalten und an seine Stelle den Erziehungsrichter, und zwar den alten deutschen Erziehungsrichter des Vormundschaftsgerichtes zu setzen.

Wo später auf Grund dieses Paragraphen wie in Preußen besondere Landesgesetze geschaffen werden, die eine Zwangserziehung auf Grund dieser strafrechtlichen Vorschriften für Kinder von 6 bis 12 Jahren ermöglichen sollen, waren sie, von der Kostenfrage abgesehen, ein Fortschritt nur für Kinder, die

¹ Ein Urteil über die Behandlung der Jugendlichen, besonders ihre strafrechtliche, ist bei uns gar nicht möglich, ohne eingehende Kenntnis des deutschen Erziehungsgerichts und des ganzen Vormundschaftswesens.

unter elterlicher Gewalt standen, während für bevormundete schon viel weitergehende Eingriffe – nämlich solche, die nicht an das Vorhandensein eines strafbaren Vergehens geknüpft waren – gesetzlich ermöglicht waren. Immerhin haben diese Landesgesetze den Wert, daß sie jenes stärkere Eintreten des Erziehungsrichters für eine gewisse Anzahl von Fällen durchführten, seine Stellung also besonders hervorhoben. In mehreren Ländern wurden darüber hinaus Eingriffe dieses Erziehungsrichters auch dann zugelassen, wenn die Eltern ihre elterliche Gewalt besaßen, also in mehr oder minder großem Umfang noch weitere Eingriffe in die elterliche Gewalt gutgeheißen. Damit ist im Grunde schon der gerade Weg vorgezeichnet, den die Entwicklung unseres deutschen Erziehungsgerichtes hätte gehen können –, Ausgestaltung der erzieherischen Eingriffe in die Familie rein vom Erziehungsrechte aus. Daß dieser Fortschritt erst auf vielen Umwegen erreicht werden wird, ist die Folge des Festhaltens unserer Strafgesetzgebung an der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen, besonders von Schulkindern.

Die modernen Tendenzen in der Strafrechtspflege haben zunächst im Strafvollzug zu Versuchen grundlegender Art geführt, die unter anderem darauf hinausgingen, die jüngeren Gefangenen etwa bis zum 25. oder 30. Lebensjahre einer erzieherisch ausgestalteten Art des Strafvollzugs zu unterwerfen und dieser Änderung des Strafvollzugs auch das Strafrecht selber anzupassen. Hier liegt der Kern der Entwicklung darin, den Strafvollzug selbst, die Einrichtung gewisser Gefängnisse vor allem so auszugestalten, daß die Strafe einen bessernden Einfluß auf den Insassen ausübt. Diese Gedankengänge treffen mit den vorher erwähnten im Grunde gar nicht zusammen. Erst da, wo die Frage, ob Erziehung oder Strafe im Sinne der Strafe entschieden ist, kommt die weitere Erwägung, wie denn nun die Strafe auszugestalten sei. Wäre diese Bewegung bei uns im Deutschen Reiche früher und erfolgreicher aufgetreten, so würde sich die Abgrenzung von Erziehung und Strafe in viel einsichtigerer und folgerichtigerer Weise vollzogen haben. Wäre der Strafvollzug für jüngere Gefangene etwa in der Art amerikanischer Reformgefängnisse ausgestaltet worden, hätten sich die Ansätze, die wir in dieser Richtung im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrmals gemacht haben, unter günstigen Umständen entwickeln können, so würde es kaum Bedenken erregt haben, die Jugendlichen vom 16. Jahre an dieser selben, erzieherisch gestalteten Strafe zu unterwerfen, sie dem Strafrichter und dem Strafvollzug zu überlassen, der durch seine ganze Behandlung jüngerer Gefangenen dann Gewähr genug für eine gute Erledigung auch dieser Aufgabe geboten hätte. Aber die unglückliche Abgrenzung des Zeitraumes vom 12. – 18. Jahre für die bedingte Strafmündigkeit warf in diesem Rahmen viel verschiedenartigere Elemente durcheinander, als sie z. B. die ganze Zeit vom 18. Lebensjahre bis zum 80. umfassen kann. So erleben wir im letzten Menschenalter und wohl noch im kommenden eine Fülle von Versuchen, diese ganz unvereinbaren Elemente strafrechtlich besser zu beeinflussen, wobei immer wieder die Scheidung von Strafrecht und Erziehung, sowie die erzieherische Gestaltung der Strafe – zwei völlig getrennte Pro-

bleme – durcheinander geworfen werden. Freilich, die ersten weiteren Versuche auf diesem Gebiete bewegen sich noch annähernd in einer festen Richtung.

Das Strafgesetzbuch schreibt bei den Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren – man muß stets diese Zeitbegrenzung hinzufügen, da Jugendliche im Sinne des Bürgerlichen Rechtes auch die 18- bis 21-jährigen sind, und da es andererseits im Sinne der Erziehung zweifellos völlig falsch ist, auch die 12-14 Jahre alten Kinder – also Schulkinder – als Jugendliche in irgendeinem technischen Sinne zu bezeichnen –, bei diesen Jugendlichen schreibt das Strafgesetzbuch vor, daß sie bei vorhandener Einsicht zu verurteilen seien. Damit verfielen sie dem gewöhnlichen Strafvollzug, an dessen Ausgestaltung für Jugendliche in mancherlei Weise mit geringem Erfolg gearbeitet wurde, ohne daß sich indessen für die wirksame Behandlung von Schulkindern und ziemlich erwachsenen Jungen von 16 – 18 Jahren wirklich einheitliche Fortschritte erzielen ließen. Für die aber, die wegen mangelnder Einsicht freigesprochen wurden, trat die andere Meinung: Erziehung statt Strafe in Wirksamkeit, und zwar sollte für sie der Strafrichter die Art der erziehlichen Behandlung: Verbleiben im Elternhause oder Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt, bestimmen. Es trat zwar begrifflich Erziehung an die Stelle der Strafe, aber die Durchführung blieb in der Hand derselben Behörden. So entstand eine Zwangserziehung durch die Strafvollzugsbehörden, die zum Teil noch heute damit betraut sind. Im Grunde aber handelte es sich um eine Aufgabe, die mit der Besserung des Strafvollzugs, mit dem Problem: Erzieherische Gestaltung der Strafe, gar nichts zu tun hatte. Die Unterordnung der Zwangserziehung unter die Strafvollzugsbehörden hat der Entwicklung der dazu gehörigen Anstalten die schwersten Hindernisse in den Weg gelegt. Mit Bewunderung erfüllt es zu sehen, was einzelne Anstaltsleiter trotz der behördlichen Vorschriften aus diesen Anstalten haben machen können; aber im ganzen ist der schädliche Einfluß nicht durch solche Einzelkräfte aufgehoben worden.

Ein kleines Stück voran gingen hier einzelne deutsche Landesgesetze, indem sie wenigstens die Durchführung der Zwangserziehung, sowie sie der Strafrichter verhängt hatte, denselben Behörden überwiesen, welche die Durchführung der vom Erziehungsgericht angeordneten Anstalterziehung in der Hand hatten. So war hier ein Zwitterding geschaffen: Eine Erziehung, die von dem Strafrichter ausgesprochen, von der Erziehungsbehörde durchgeführt wurde. Die Erziehungsgerichte würden daraus nur geringe, unwesentliche Vorteile gezogen haben, hätten sie nicht von Alters her einen großen Wirkungskreis aus dem Vormundschaftsrecht gehabt, der ihnen seit 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Landesgesetze überall so weit ausgedehnt wurde, wie es in den fortgeschrittensten Staaten vor 1900 der Fall war. Hier trat an die Stelle der repressiven Tätigkeit des Strafrechts, das warten muß, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist, zum Teil eine wirklich vorbeugende Arbeit, die eine öffentliche Erziehung, je nach dem Erziehungsbedürfnis des Kindes,

verhängen konnte. Diese Entwicklung innerhalb des Vormundschaftsrechtes ist noch nicht abgeschlossen und weist natürlich viel aussichtsreichere Wege als die lediglich vom Strafrecht ausgehenden, die zur Vorbeugung regelmäßig zu spät kommen müssen. Ihr bedeutsamster Fortschritt besteht in der Ausgestaltung der Vormundschaft, die die wesentliche Waffe des Erziehungsgerichtes ist, im besonderen in dem, was unter Berufsvormundschaft zusammengefaßt wird.

Der augenblickliche Zustand im Deutschen Reiche wird aber nicht durch diese Grundlinie der Entwicklung bestimmt, sondern durch eine zwischenein laufende Episode, die das Gesamtbild zurzeit vollständig verschiebt. In England und Amerika, die Erziehungsgerichte im Sinne unserer deutschen Zustände nie gekannt haben, die Vormundschaft als fürsorgliche Einrichtung nicht oder nicht mehr benutzten, war man gezwungen, die rechtliche Grundlage für einen planmäßigen Kinder- und Jugendschutz im Strafrecht zu suchen. Man mußte notgedrungen, da man einen Erziehungsrichter nicht hatte, den Strafrichter mit erzieherischen Aufgaben ausstatten. So entstand der englisch-amerikanische Jugendrichter, ein Strafrichter, der erzieherische Aufgaben für die Jugend mit erfüllen soll. Der innere Widerspruch zwischen Erziehung und Strafe führte dann rasch dazu, diesen Strafrichter mehr und mehr in einen Vormundschaftsrichter zu verwandeln und ihm Hilfsorgane fürsorglicher Art, einen Ersatz der deutschen Vormünder, an die Seite zu stellen. Diese Entwicklung hat im Auslande ihren folgerichtigen Abschluß in Ländern wie Belgien gefunden, dessen neueste Jugendgesetze dem Jugendrichter allen strafrechtlichen Charakter abgestreift haben, so daß er Strafen im rechtlichen Sinne überhaupt nicht mehr verhängen kann. Er ist damit seinem Wesen nach das geworden, was der deutsche Vormundschaftsrichter seit Alters gewesen ist, ein Erziehungsrichter, der nicht aus dem Strafrecht, sondern aus den öffentlichen Aufgaben der Erziehung heraus in seiner Stellung und seinem Handeln orientiert ist. Das Wesen des Jugendrichters liegt eben darin, daß er, ursprünglich Strafrichter, diesen Charakter mehr und mehr ablegt und zum Erziehungsrichter wird; die Verbindung von Strafrichter und Erziehungsrichter ist nicht wesentlich bei ihm, sondern widerspricht im Gegenteil seinem eigentlichen Wesen und ist nur ein Übergangszustand, der, wie erwähnt, vielfach bereits überwunden ist.

An den anfänglichen Charakter des Jugendrichters als Verbindung von Strafrichter und Erziehungsrichter lehnt sich nun ein Versuch an, im Deutschen Reiche, wo die gesetzlichen Änderungen sehr langsam nur vorangingen, rein verwaltungsmäßig einen gewissen Fortschritt zu erreichen. Als solches Hilfsmittel für eine Übergangszeit, als ein verwaltungsmäßiger Ersatz da, wo gesetzlich Besseres nicht zu erlangen war, war der Gedanke K ö h n e s, die Aufgabe des Strafrichters bei Jugendlichen einfach dem Vormundschaftsrichter zu überweisen und diesen kombinierten Vormundschafts- und Strafrichter Jugendrichter zu nennen, wirklich genial. Sie hat dann auch eine Fülle verschiedenster Versuche und eine reichhaltige Literatur hervorgerufen. Für die Ge-

samentwicklung, von ihren Leistungen in der Übergangszeit abgesehen, wird sie freilich weit mehr im ungünstigen als im günstigen Sinne in Betracht kommen. Sie hat das Streben nach einer planmäßigen Abgrenzung von Strafe und Erziehung im Deutschen Reiche arg in den Hintergrund gedrängt, so stark, daß die Bewegung trotz der wohlausgebildeten Erziehungsgerichte Deutschlands gegenüber dem Auslande ins Hintertreffen zu kommen droht. Während z. B. in Belgien bis zum 15. Lebensjahre strafrechtliche Behandlung der Jugend beseitigt ist, kämpft man im Deutschen Reiche noch um das Elementarrecht, daß Schulkinder nicht vor den Strafrichter gebracht werden. Diese schädliche Wirkung für den Gesamtfortschritt, der ja im Augenblick durch die günstigen Wirkungen in der Übergangszeit einigermaßen wettgemacht wird, beruht in erster Linie auf folgendem: Durch die Belastung des Richters mit strafrechtlichen Aufgaben im Jugendgericht wird der strafrechtliche Gesichtspunkt für die Behandlung der Jugend sehr wesentlich gestärkt. Der Richter, der durch das Strafrecht als Jugendrichter keinerlei neue wirksame Hilfsmittel zur Behandlung des Jugendlichen erhält, die er nicht als alleiniger Vormundschaftsrichter bereits besaß, wird gezwungen, neben den erzieherischen Gesichtspunkten auch auf seine Aufgaben als Strafrichter Rücksicht zu nehmen, die strafrechtlichen Erwägungen in gewissem Umfange mitsprechen zu lassen, was entschieden gegenüber dem reinen Erziehungsrichter ein Nachteil ist, der eben erst ganz beseitigt werden kann, wenn dieser deutsche Jugendrichter, diese Verbindung von Vormundschafts- und Strafrichter, wieder aufgehoben und zum reinen Erziehungsrichter, zum Vormundschaftsrichter für die Behandlung der Jugendlichen zurückgekehrt wird. Am stärksten zeigt sich dieser strafrechtliche schädliche Einfluß darin, daß eine ganz neue Art von Beamten mit erzieherischen Fragen befaßt werden, die Staatsanwälte, die man doch in allerletzter Linie zu Jugenderziehern nehmen würde. Ist schon der Strafrichter dazu wenig geeignet, so erst recht nicht der Staatsanwalt, besonders in Deutschland, wo er nicht unabhängig ist, sondern Behördencharakter besitzt. Noch weniger wie der Strafrichter wird der Staatsanwalt auf die Dauer bei den Jugendlichen und innerhalb der Bevölkerung – was eben sehr wichtig ist – jenes Vertrauen als erzieherische Instanz gewinnen können, das zu einer erzieherischen erfolgreichen Behandlung der Jugend unerlässlich ist. Selbst wenn man das Legalitätsprinzip, den Anklagezwang für jedes gesetzwidrige Vorgehen aufheben würde, müßte der Staatsanwalt gleich dem Strafrichter doch in jedem Falle erwägen, ob nicht staatliche Rücksichten eine Bestrafung des Jugendlichen erfordern, während sonst die Erziehung allein für die Erwägung ausschlaggebend sein würde. So wird der Staatsanwalt sich nie das offene Vertrauen bei den Jugendlichen in jeder Hinsicht erhalten können, da sie, besonders aber ihre Angehörigen, stets mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß offene Mitteilungen doch ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen. Aus demselben Grund verbietet sich die offene, rücksichtslose Zusammenarbeit freier Vereine und im Ehrenamt tätiger Persönlichkeiten mit dem Staatsanwalt, wie eine solche für den Vormundschaftsrichter und Erziehungsrichter

unerlässlich ist und in den zahlreichen Formen der Berufsvormundschaft, der organisierten Vormundschaft, im letzten Jahrzehnt sich mannigfaltig entwickelte. Wenn der Jugendliche seinem Erziehungsfreunde, z. B. einem Verein, offen Mitteilungen über sein Leben, auch über Vergehen, die dem Gerichte noch unbekannt sind, macht – und vom erzieherischen Standpunkte ist eine solche offene Aussprache ja nur zu wünschen –, so wird der Verein von diesen Dingen dem Staatsanwalt gegenüber auch zur Begründung erzieherischer oder sonst dem Angeklagten günstiger Dinge nie ohne Vertrauensbruch gegen den Jugendlichen Gebrauch machen können, weil der Staatsanwalt wenigstens erwägen muß, ob ein Vorgehen im Interesse des Staates erforderlich ist. Das stärkere Hervortreten des Staatsanwaltes, das bei manchen Jugendrichtern sogar zum besonderen Namen „Jugend-Staatsanwalt“ geführt hat, beruht natürlich auf der hervorragenden Leistung und dem herzlichen Eifer besonders begabter einzelner Staatsanwälte; es zeigt am deutlichsten, welche Verwirrung entsteht, wenn ein Aushilfsmittel für die Übergangszeit fälschlich die Gesichtspunkte der Gesamtentwicklung zurückdrängt.

Gefördert wird das starke Eindringen strafrechtlicher Erwägungen in die Jugendfürsorge noch dadurch, daß in manchen Teilen Deutschlands eine Verbindung von Vormundschaftsrichter und Strafrichter aus formellen Gründen nicht möglich, daß man hier aber doch den Strafrichter, der die Jugendlichen behandelt, Jugendrichter nennt, obwohl er ein einfacher Strafrichter bleibt, der zufällig Jugendliche aburteilt. Das ist natürlich eine weitere Begriffsverschiebung nach der ungünstigen Seite. In ähnlicher Richtung wirkt es, daß vielfach aus formellen Gründen nicht einfach den Vormundschaftsrichtern die Straffälle gegen Jugendliche überwiesen werden, die sonst auch von ihnen behandelt werden, wenn sie ohne Straftat erzieherischer Eingriffe bedürfen, sondern daß einzelne bestimmte Richter für jugendliche Strafsachen besonders ausgewählt werden, die zuerst als Strafrichter zuständig werden und danach die vormundschaftsrichterliche Zuständigkeit für diesen Jugendlichen erlangen. So gibt es dann zwei Sorten Erziehungsrichter nebeneinander: die einfachen Vormundschaftsrichter, die das Hauptgebiet der erziehungsrichterlichen Arbeit haben, und die Jugendstrafrichter, denen die erziehungsrichterliche Tätigkeit für die straffällig gewordenen Jugendlichen überwiesen ist, die also in starkem Maße von der vorbeugenden Schutzarbeit ausgeschlossen sind.

Wie sehr dadurch eine rasche Entwicklung der Erziehungsgerichte im Deutschen Reiche gehindert wird und eine arge Zersplitterung an die Stelle der bisherigen Einheitlichkeit zu treten droht, sieht man daraus, daß das Interesse für eine Erhöhung des Strafalters bis zum 14. Jahre nicht einmal allgemein durchgedrungen ist, und wo es sich um die Erhöhung bis zum 16. Lebensjahre handelt, scheinbar nicht einmal von der Mehrheit geteilt wird. Dieser Widerstand wird natürlich erst viel später als sonst überwunden, wenn man sagen kann, daß diese Jugendlichen von 14 – 16 Jahren ja gar nicht dem Strafrichter, sondern dem viel besseren Zwittergebilde des Straf-Erziehungs-

richters, dem Jugendrichter überwiesen werden sollen, der ja nichts anderes sei als ein Erziehungsrichter mit denselben Rechten wie ein Vormundschaftsrichter. Bedauerlicherweise sollte dieser Schwebeszustand, der unsere bedeutenden Fortschritte stark aufhalten wird, neuerdings durch ein sogenanntes Jugendgesetz bedeutend verlängert werden, das strafrechtliche Behandlung im Regierungsentwurf sogar für Schulkinder, nach den neueren Vorschlägen mindestens noch für 14- 16-jährige Jugendliche vorsah. Es würde für den Übergangszustand vielleicht mancherlei Erleichterungen bringen, falls die vielen kleinen Streitpunkte, mit deren Behandlung die Jugendgerichtsfrage angefüllt ist, darin eine günstige Erledigung fänden. Sachlich hätte es eine Besserung kaum gebracht. Das Ziel wird nach wie vor bleiben, über alle Übergangsstadien hinaus dazu zu gelangen, wo manche fremde Länder bereits sind, bis zum 16. Lebensjahre Erziehung und Unterstellung unter den Vormundschaftsrichter, vom 16. Lebensjahre, möglichst erst vom 17. Unterstellung unter den Strafrichter und Behandlung mit verbesserten, erzieherisch ausgestalteten Strafmitteln, die in gleicher Weise für die jüngeren Verurteilten bis zum 25. oder 30. Lebensjahre auszubauen wären.

Zu: Chr. J. Klumker, Die straffälligen Jugendlichen

von Albert Krebs

1. Die hier erneut abgedruckte Abhandlung erschien zuerst als Beitrag zu dem Handbuch „Jugendfürsorge“, das der Direktor der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge, Dr. Petersen – Hamburg, im Jahre 1913 zusammengestellt hatte. Der Sammelband wurde nach Petersens Tod 1915 von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgegeben. Fast gleichzeitig erfolgte ein Abdruck des gleichen Textes, der in dem Handbuch den Titel „Die kriminellen Jugendlichen“ trug, in der Zeitschrift für das Armenwesen (1915 [16] 59 ff.) mit dem geänderten Titel „Die straffälligen Jugendlichen“.

Was mag den Verfasser zur Titeländerung veranlaßt haben? Die Gründe hierfür sind im einzelnen nicht bekannt. Wohl aber vertrat Klumker in den zwanziger Jahren dem Verfasser dieser Zeilen gegenüber die Auffassung, daß zwischen „Straffälligkeit“ und „Kriminalität“ unterschieden werden müsse. Minderjährige sollten in der Regel nicht als „Kriminelle“ bezeichnet werden. Die weiter mögliche Frage, welche Forderungen aus den Ausführungen Klumkers gezogen wurden, ist dahingehend zu beantworten: Dies ist nicht im einzelnen nachzuweisen, obwohl die Fachwelt ihnen große Bedeutung beimaß. Die Beachtung wird ersichtlich z. B. aus den Aufsätzen über Jugendzeit und Strafmündigkeit von: Noppel, von Düring, Francke und Kramer (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1927 [19] 200 ff.). – Wesentlich

ist, daß in der Abhandlung das Problem Rechtsstrafe und Erziehungsstrafe erkannt und zu klären versucht wird. Jede Generation hat die ihr gemäßen Folgerungen aus solcher Spannung zu ziehen. Damals lautete der Vorschlag zu einer Lösung: Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze.

Wie ist es möglich, Klumkers Anschauungen noch eingehender, als es durch das Studium des Aufsatzes „Die straffälligen Jugendlichen“ geschehen kann, kennenzulernen? Die knappe Zahl seiner Buchveröffentlichungen, aber die große Zahl seiner Aufsätze in Sammelwerken und Zeitschriften läßt dies zu. Leider sind seine wichtigsten Abhandlungen noch nicht gesammelt und neu herausgegeben. Ein Teil hatte zweifellos vor allem für die Zeit Bedeutung, in der die Veröffentlichung erfolgte. Es fehlt weiter eine Biographie Klumkers und auch eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Fürsorge im ersten Drittel unseres Jahrhunderts, aus der deutlich wird, welche Stellung Klumker als Anreger, als Organisator und als Wissenschaftler darin einnahm.

Zum 100. Geburtstag Klumkers (am 22. 12. 1968) traf dankenswerterweise Gerd Neises eine Auswahl aus den Veröffentlichungen, die, mit einer längeren Einleitung versehen, in der Reihe „Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, Schrift 243, erschien. Eine weitere Quelle der Unterrichtung sind die von Freunden und Schülern als „Festgabe“ zum 60. Geburtstag zusammengestellten Abhandlungen. Die Festgabe trägt den die Lebensarbeit des Geehrten kennzeichnenden Titel „Fürsorge als persönliche Hilfe“. Mit diesem Kennwort über das Wesen der Aufgabe zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit, das heute allgemein gültig ist, sagt Klumker aus: „Die Fürsorge will den Armen, soweit irgend möglich, wieder selbständig machen. Hilfe zur Selbsthilfe ist eine der ältesten Forderungen der Fürsorge.“

Die Stellung Klumkers im Rahmen der Fürsorgebestrebungen in Frankfurt am Main, die auf das gesamte Reichsgebiet ausstrahlten, geht auch aus dem Werke von Hans Achinger „Wilhelm Merton in seiner Zeit“ (1965) hervor. Achinger beschreibt darin das Leben einer Persönlichkeit, die sowohl als Wirtschaftsführer vor und im ersten Weltkrieg erfolgreiche Unternehmungen begründete und leitete als auch die Entstehung sozialer Einrichtungen und deren Ausbau förderte. Klumker gehörte zu den Fachkräften, die Merton in seinem sozialen Handeln berieten und in den von ihm mitbegründeten Institutionen tätig wurden. In den anläßlich der 10. Wiederkehr des Todestages von Wilhelm Merton veröffentlichten Gedenkworten (1926) schreibt Klumker u. a.: „Während führende Männer der Fürsorge in ihr nur noch technische Probleme sahen, fühlte er, der so sehr auf Technik, Organisation eingestellt war, daß hier tiefe sachliche Probleme vorlagen. Daher sein Sinn für wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Fragen, die er als Erster in Deutschland wiedergefördert hat.“

Die Bedeutung Klumkers für das im wiederabgedruckten Aufsatz behandelte Fachgebiet des Freiheitsentzuges an Minderjährigen geht weit über die im

Text erkennbaren Feststellungen hinaus. Klumker befaßte sich immer wieder mit den Fragen des Anstaltswesens als solchem und vor allem mit den Fachkräften – seien sie ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig –, die in der Jugendfürsorge, auch in der Jugendgerichtshilfe, in der Erwachsenenfürsorge, auch in den Strafanstalten tätig wurden. Bereits 1902 regte er Ausbildungskurse in allgemein fürsorgerischen Aufgaben an und förderte folgerichtig in den zwanziger Jahren auch die Ausbildung des „Erziehungsbeamten in der Strafanstalt“.

Zweifellos war für sein Wirken von Bedeutung, daß das ausgehende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert in Deutschland, und gerade auch in Frankfurt am Main, wie schon betont mitgefördert durch Wilhelm Merton, für die Entwicklung des Fürsorgewesens und für seine wissenschaftliche Durchdringung günstige Voraussetzungen bot. Wieweit Klumker an der Einrichtung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich an der Mosel um 1910 – die Anregung hierzu ging von Frankfurt am Main aus – beteiligt war, ist im einzelnen nicht nachzuweisen. Wichtig bleibt jedenfalls: in Wittlich wurde 1912 der erste deutsche Fürsorger im Strafvollzug (heute Sozialarbeiter genannt) tätig. – An der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt am Main, an der Klumker seit Wintersemester 1901/1902 Vorlesungen hielt, wirkte auch Professor B. Freudenthal, der Verfasser der „Denkschrift betreffend die Errichtung eines Jugendgefängnisses“ (ZfStrVo 1958/59 [8] 22-25).

Die Beteiligung Klumkers an der Entstehung der Jugendgerichtshilfe steht dagegen fest. Der „Verein Kinderschutz“ war in Frankfurt am Main in den Jahren 1903/1904 im Rahmen der Centrale für private Fürsorge mit auf sein Betreiben gegründet worden. Zu den Aufgaben des Kinderschutzes gehörten die Jugendgerichtshilfe und die Berufsvormundschaft. Aus diesem Verein Kinderschutz ist auch das „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ (1906) hervorgegangen.

2. Im beruflichen Leben Klumkers ist trotz mancher Rückschläge ein folgerichtiges Fortschreiten zur Verwirklichung von Fürsorge im Sinne der kennwortartigen Bezeichnung als Hilfe zur Selbsthilfe zu beobachten. Von den Daten, die allgemein für das Verständnis seines Lebens und im besonderen für das seines Wirkens im Interesse der Straffälligen von Bedeutung sind, seien folgende festgehalten:

Christian Jasper Klumker wurde am 22. 12. 1868 in Juist geboren. Nach dem Studium der Theologie, der Geschichte, der Nationalökonomie und der Statistik – er legte die theologischen Prüfungen ab – wurde er 1897 durch die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig zum Dr. phil. promoviert. In seinem der Fürsorge gewidmeten Leben wirkte er vor allem von Frankfurt am Main aus. In seiner äußeren Existenz war er zunächst in von ihm zum Teil mitbegründeten Organisationen der privaten Fürsorge tätig, so dem „Deut-



Christian Jasper Klumker

schen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“, dem „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ und dem „Verein Kinderschutz“. Im Verein Kinderschutz regte er u. a. die Gründung der „Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle“ an, unweit von Frankfurt am Main.

Nach der Mitgliederliste des Frankfurter Gefängnisvereins im Bericht über das Jahr 1902 bezeichnete sich Klumker als Privatgelehrter. Im gleichen Jahr begann er, Vorlesungen an der neueröffneten Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu halten. Das Thema der ersten Vorlesung lautete: „Theorien und Systeme der Armenfürsorge“. – Unter Beibehaltung der Mitwirkung in den genannten Vereinigungen bis in die zwanziger Jahre wirkte er von Frankfurt am Main aus, vor allem nachdem er 1920 zum ordentlichen Professor für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik ernannt und gleichzeitig zum Leiter des „Forschungsinstituts für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik“ bestellt worden war. Dieses Institut war das erste seiner Art an einer deutschen Universität. – Die Emeritierung Klumkers erfolgte im Jahre 1934 mit unter dem Druck der Zeitereignisse. Er starb am 19. 7. 1942 in Hedemünden.

Ein Satz, der die Ansichten Klumkers kennzeichnet, soll hier angeführt werden: „Die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Armen ist durch das Zusammenwirken äußerer und innerer Ursachen hervorgerufen. . . Persönliche Mängel irgendwelcher Art, ob rein wirtschaftlicher Natur, ob zugleich in Fehlern des Charakters, Willensschwäche, Trägheit und anderen begründet, finden sich so ziemlich bei jedem Armen, wobei immer wieder festzuhalten ist, daß die Frage der Schuld damit gar nichts zu tun hat“ (Fürsorgewesen, 1918, S. 80 f.).

Achinger, Schüler und Mitarbeiter Klumkers, kennzeichnet die Verlagerung der Gewichte der Aufgaben in dessen Leben wie folgt: Sein Übergang in die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und später in die Universität war nicht nur ein Aufstieg, sondern auch ein Abschied von einer geliebten Arbeit an Menschen, obgleich Klumker leidenschaftlich gern diskutierte und in seinen wenigen Schriften wissenschaftliches Denken mit einer vollendeten Beherrschung des Ausdrucks verband (Achinger a. a. O. S. 293).

– In diesem Zusammenhang sei auf zwei wichtige Veröffentlichungen aus der Schule Klumkers, auf die seines Schülers und Assistenten Hans Scherpner verwiesen, des 1959 verstorbenen Direktors des Seminars für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main. Es handelt sich um die „Theorie der Fürsorge“ (1962) und um die „Geschichte der Jugendfürsorge“ (1966).

3. Bei all seinen Bestrebungen blieb Klumker im Interesse der ihm besonders hilfsbedürftig erscheinenden Minderjährigen innerlich unabhängig von Bindungen an Parteien und Kirchen. Aber er übersah keineswegs ihre Bedeutung. Vor allem erkannte er deren Zusammenhänge mit der allgemeinen Armenfürsorge, die den Erwachsenen zuteil wurde. – Bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit an der 1899 geschaffenen „Centrale für private Fürsorge“ war er bestrebt, eine umfassende Bestandsaufnahme der in Frankfurt am Main bestehenden Einrichtungen der privaten Fürsorge – im Unterschied zu der öffentlichen, d. h. behördlichen Fürsorge – zu erheben. Das Ergebnis, ein Hand- und Nachschlagebuch mit dem Titel „Die private Fürsorge in Frankfurt am Main“ (1901), enthält Angaben über Aufgabe, Entstehung und damaligen Stand von 222 Vereinen und Wohltätigkeitsanstalten Frankfurts. Die aufgewendete große Sorgfalt bei der notwendigen Kleinarbeit ist unverkennbar und beispielhaft. Das Handexemplar Klumkers, das in den Besitz des Verfassers dieser Zeilen kam, läßt aus den handschriftlichen Eintragungen erkennen, wie z. B. eine geplante Neuauflage vorbereitet wurde. Erst auf den so gewonnenen Grundlagen, am Beispiel der privaten Fürsorge in Frankfurt am Main, konnte die wissenschaftliche Durchdringung der Probleme gewagt werden. Auch bei später aufgegriffenen Aufgaben, vor allem denen, die mit der Fürsorge für die unehelichen Kinder zusammenhängen, wendete Klumker die gleiche Arbeitsweise an. Bei der allgemeinen Betrachtung der Methoden Klumkers wird auch deutlich, wie sehr die Studienfächer seinen Neigungen entsprachen bzw. wie sie ihn wiederum prägen und zu seinen Leistungen be-

fähigten. So sind die historischen Forschungen vor allem Ermittlungen von Ursachen und für Klumker eine Notwendigkeit. Es war selbstverständlich, daß er seine Schüler ebenfalls hierzu anregte. Er will aus der Vergangenheit für die Gegenwart lernen, um Folgerungen für das Fürsorgewesen der Zukunft zu ziehen. In seinen Vorlesungen spürte er immer wieder den wirtschaftlichen, aber auch den geistesgeschichtlichen Grundlagen nach.

Die erneut abgedruckte Studie ist auch aus diesen Zusammenhängen heraus zu verstehen. Nachdem sich Klumker mit der Erforschung der Lage der unehe-lichen Kinder befaßt und die Berufsvormundschaft als geeignetes Mittel der Fürsorge organisiert hatte, wurde ihm das Problem „Berufsvormundschaft und Jugendgericht“ wichtig. In einem mit dieser Überschrift versehenen Abschnitt der Veröffentlichung „Vom Werden deutscher Jugendfürsorge“ (1931, S. 91-93) erörterte er diesen Fragenbereich. Überwiegend mit seinen Worten seien die Gedankengänge wiedergegeben.

Die Wiederbelebung vormundschaftlicher Tätigkeit am Ende des 19. Jahrhunderts zeigte sich auch darin, daß Versuche unternommen wurden, das Strafverfahren gegen Jugendliche zu ändern und zunächst die Verbindung mit der Vormundschaft zu suchen. In diese Richtung deutet es, wenn nach 1900 die alte Zwangserziehung aus dem Strafgesetzbuch (§ 56) zurücktritt und mehr und mehr von den Erziehungsmaßnahmen (aus § 1666 BGB) verdrängt werden – ein wesentlicher Zug der neuen Zwangs- oder Fürsorgeerziehung. Auf diesem Wege wäre allmählich das Strafrecht aus der Behandlung Jugendlicher ausgeschaltet und diese ganz dem Erziehungs-Vormundschaftsgericht zugewiesen worden. Wie stark dieser Zug zur Mitwirkung der Berufsvormünder bei den Jugendgerichten bei uns war, zeigt auch der Eindruck von der Entwicklung der amerikanischen Jugendgerichte. Dort entwickelte sich der probation officer zum Berufsvormund. Mit anderen Worten, die deutsche Entwicklung war der amerikanischen bereits einen Schritt voraus. Dennoch haben diese Versuche keinen Erfolg gehabt. Mit dem Jugendgericht, das doch damals (1931!) wie heute mehr als zur Hälfte im Strafrecht wurzelte, traten Kräfte auf, die die Bewegung nach dieser Seite umbogen. Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 ist daher auf halbem Wege stehengeblieben, ja hinter manchem, was damals greifbar nahe schien, zurückgeblieben. Es ist ja nicht einmal die Verknüpfung mit dem Vormundschaftsgericht im Gesetz verankert worden, sondern dieses wesentliche Stück des deutschen Jugendgerichts ist noch heute Sache der Geschäftsverteilung der Gerichte. Deutlicher noch zeigt sich dieser Rücklauf der Entwicklung darin, daß im Jugendgerichtsgesetz von 1923 wieder eine Verurteilung zur Fürsorgeerziehung durch das Strafgericht auftaucht, nachdem allmählich die alte Verurteilung zur Zwangs- oder Fürsorgeerziehung verschwunden war. –

Die Lage in der Gegenwart wurde bei Erörterung der Funktion des Jugendgerichtes unter Bezug auf Bestimmungen des dritten Jugendgerichtsgesetzes von 1953 m. E. treffend im Sinne Klumkers gekennzeichnet: „Der Jugendrichter

ist und bleibt Richter. Daher ist er nicht berufen, das Herz der Fürsorge in seiner Stadt zu sein, sondern der Hort der Gerechtigkeit". „Das ist auch eine pädagogische Aufgabe, aber eine andere als die der Fürsorge" (Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Verhandlungen des 9. Deutschen Jugendgerichtstages in München 1953, S. 163 und S. 214). – Klumker strebte zu seiner Zeit eine Änderung an, freilich ohne damit Erfolg zu haben.

4. Aus solchen Überlegungen heraus mußte aber nicht nur versucht werden, die rechtlichen Fragen, sondern auch die der Praxis allgemein bei der Anstaltsunterbringung und im besonderen bei der Beobachtung der straffälligen Jugendlichen zu klären. Klumker wirkte bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten aller dieser Aufgaben mit. Er vertrat z. B. die Forderung auf Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 17. Lebensjahr bei dem Jugendgerichtstag in Jena 1920. Weiter wünschte er sorgfältige „Beobachtung" und deren Auswertung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Schließlich erstreckte sich sein Interesse auf Anstalten aller Art, besonders die der Jugendfürsorge, auch auf Jugendgefängnisse und Erwachsenenstrafanstalten.

Folgerichtig wurde an den Anfang der Behandlung in Anstalten aller Art die Beobachtung gestellt, wie damals die Persönlichkeitsforschung bezeichnet wurde. Auf Klumkers Anregung war im Jahre 1903 der „Verein Kinderschutz" und von diesem um 1906 die „Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle bei Obererlenbach" gegründet worden. Dort sollten sowohl an schwierigen Jugendlichen psychiatrische Erhebungen angestellt als auch durch ausgewählte Erzieher, die überwiegend der Jugendbewegung angehörten, neue sozialpädagogisch durchdachte Behandlungsmethoden verwirklicht werden. Klumker selbst bezeugte stets ein ungewöhnliches Verständnis für die Jugendbewegung seiner Zeit. – So wirkten denn auch die Mitarbeiter des Vereins Kinderschutz als Vertreter der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren unter dem Frankfurter Jugendrichter Allmenröder mit. Sie werteten dabei ihre eigenen Erhebungen in der „Umwelt" der Angeklagten und auch die Ergebnisse der Untersuchungen der „Steinmühle" als Unterlage für ihre Sachverständigenberichte mit Erfolg aus.

Weiter wußte Klumker aufgrund seiner Studien und zahlreicher Anstaltsbesuche im In- und Ausland um das Wesen der Anstalt als solcher. „Jede hat etwas vom Kloster an sich, sie ist eine besondere Welt für sich, ein künstliches Leben. Zu ihrem Wesen gehört ein Stück Weltfremdheit, das bald kleiner sein mag, von dem aber ein Rest unlöslich mit jeder Anstalt verbunden ist" (Kinderfürsorge und Erziehung 1931, Neises, a. a. O. S. 58). Die dann von Klumker gestellte Frage, ob in einer Anstalt ein Leben, ein Geist der Gemeinschaft geschaffen werden kann, ist wichtig. Denn: Kommen doch die Zöglinge einer Anstalt ohne irgendeinen inneren Zusammenhang auf richterliche Anordnung dahin, ja werden nicht selten durch äußeren Zwang dahin gebracht. Klumker vertritt die Auffassung, daß Gemeinschaft am ehesten in Anstalten wachsen kann, die selbst aus einer Gemeinschaft entstanden sind, von einem Gebilde geschaffen wurden, das durch gemeinsamen Glauben,

gemeinsame Gesinnung zusammengehalten wurde. Freilich, in der kleinen Gruppe von Erzieher und Zögling kann sich am ehesten ein gemeinsames Leben entfalten, wenn es auch noch sehr im Rahmen der persönlichen Wirkung des einzelnen Erziehers bleibt und von dessen Geschicklichkeit wesentlich abhängt (Neises, a. a. O. S. 59).

Hier berühren sich Gedanken Klumkers eng mit denen seiner Zeitgenossen. Radbruch, der als Reichsjustizminister die Probleme des ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes und die des Jugendstrafvollzugs mit durchdacht hatte, nahm auch zu dieser Sonderfrage Stellung. Im Zusammenhang mit der Erörterung „Zwang und Freiheit in der Erziehung“ hält er fest: „Zwischen staatlicher Strafe, auch wenn sie als Besserungsstrafe aufgefaßt wird, und Erziehungsstrafe scheint mir ein sehr wesentlicher Unterschied zu bestehen. Die Erziehungsstrafe ist Strafe im Rahmen der Erziehung, die als Besserungsstrafe aufgefaßte Kriminalstrafe ist Erziehung im Rahmen der Strafe. Dort liegt der Strafe ein persönliches Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling zugrunde, hier wird das Erziehungsverhältnis erst durch die Strafe begründet und hat deshalb zunächst die schwierige Aufgabe, die Trotzhaltung des Zöglings zu überwinden. Daher die Problematik des Erziehungs-Strafvollzugs“ (Meng, Zwang und Freiheiten der Erziehung, 2. Auflage 1953, S. 210 f.).

Insbesondere befaßte sich Klumker auch mit dem Problem der Arbeit in Anstalten. Im Zusammenhang mit der Fürsorge für Nichtseßhafte weist er darauf hin, daß „die Zurückführung in das notwendige Leben und all die schönen Dinge nur auf einen kleinen Teil der Arbeiterkolonisten zutreffen“. Die ganze Behandlung, auf der das Arbeitshaus und der Strafvollzug basiert sei, gehe, wie er dem Verfasser dieser Zeilen einmal sagte, von einer falschen Grundlage aus. Dadurch, daß wir jemanden in einer Anstalt arbeiten lassen, gewöhnen wir ihn gar nicht an Arbeit der Art, wie er sie draußen leisten soll. Arbeit drinnen und Arbeit draußen – das ist für diese Leute himmelweit verschieden. Wenn sie das eine – Arbeit drinnen – können (sie können es, ohne daß wir sie viel daran gewöhnen), so haben sie damit nicht das andere – freie Arbeit draußen – gelernt. Das kann man sie in der Anstalt gar nicht lehren (Bericht der 31. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Dresden 1911, Neises, a. a. O. S. 63).

Über die Frage des Erziehungs-Strafvollzugs, auch im Sinne von Radbruch, und über die Arbeit der Gefangenen wurde bei dem Besuch Klumkers mit Teilnehmern seines Fürsorgeseminars in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld in Thüringen, Sommer 1930, deren Leiter der Verfasser dieser Zeilen damals war, eingehend gesprochen. Auf die besonders lebensnahe Arbeit der Gefangenen im Rahmen der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit wurde dabei verwiesen (Krebs, Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt, ZfStrVo 1966 [15] S. 204 ff.).

5. Für Klumker war es nur folgerichtig, wenn er sich weiter auch um Aus- und Fortbildung der Kräfte bemühte, die in der Fürsorge tätig werden sollten

oder bereits tätig waren. Schon 1902 begann er, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Centrale für private Fürsorge mit einer planvollen Ausbildungsarbeit. „Das Bedürfnis nach praktischer Ausbildung besteht ebenso bei denen, die unentgeltlich ihre Arbeit der Fürsorge widmen wollen, besonders wo neue Organisationen gegründet oder bestehende umgestaltet werden sollen. Je erster es jemandem um eine wirkliche Leistung zu tun ist, umso mehr wird er sich nach einer gründlichen Einführung sehnen . . . Für solche Ausbildung fehlt es an einer passenden Einrichtung“ (Achinger, a. a. O. S. 168 f.).

Klumker ist bestrebt, Stätten der Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter in den Einrichtungen der Fürsorge zu schaffen. Seine Tätigkeit als Universitätslehrer bezeugt ebenfalls dieses Wollen. Seine systematische Aus- und Fortbildungsarbeit auf sozialem Gebiet wurde beispielhaft. „Zunächst gilt es für alle Kräfte, die wir aus den verschiedensten Gebieten des Lebens für die Fürsorgearbeit gewinnen sollen, eine sachkundige Beratung zu sichern, die jedem den besten und einfachsten Weg zeigt, um sich gerade das anzueignen, was er für seine Arbeit braucht. Vor allem aber gilt es in der praktischen Fürsorgearbeit viel mehr als bisher Gelegenheit zur Schulung und Ausbildung zu schaffen. Gewiß ist es für eine regelmäßige Arbeit (von Verantwortlichen, die den Neuling anleiten sollen) recht lästig, einen Neuling einzuführen und mitarbeiten zu lassen, aber gerade diese Mitarbeit ist der beste Weg, einen Einblick in das Wesen der Fürsorge zu erhalten und ein Stück ihres wirklichen Lebensgeistes zu spüren“ (Die Ausbildung von Beamten für die Wohlfahrtspflege 1918, Neises, a. a. O. S. 74). Klumker erwähnt weiter: „Wer also beruflich in der Fürsorge arbeiten will, der soll stets andere Menschen erziehllich beeinflussen. Dazu sind vor allem zwei Eigenschaften unerlässlich, die allen Erzieherberufen gemeinsam sind. Das erste ist die Fähigkeit, andere Menschen in ihrer besonderen Art zu verstehen, sich in andere Menschen, auch ganz andere als wir selbst, ganz anders empfindende Menschen einzufühlen; das ist die Voraussetzung jeder Einwirkung auf sie. Zum zweiten aber bedarf man uneigennütziger Liebe zum anderen Menschen, die ganz verschieden von uns sind. Das ist nur möglich mit einem großen Maß von Güte. Diese Güte ist wohl das, was alle Fürsorgearbeit in allererster Linie kennzeichnen muß. Es gilt nicht, die eigene Weisheit dem anderen aufzudrängen, sondern aus ihm selbst heraus seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln, es gilt ihm zu helfen, seine besondere Stellung in der Welt zu finden, die von meiner eigenen Welt abweichen mag“ (Die Ausbildung von Beamten für die Wohlfahrtspflege 1918, Neises, a. a. O. S. 72).

Bei Würdigung aller Bestrebungen Klumkers um bestmögliche fachliche Bildung ist aber auch wichtig, sich an eine andere seiner Äußerungen zu erinnern, die so lautete: „Man wird zugeben müssen, daß wissenschaftliche Ausbildung zum Fürsorger keineswegs unbedingt nötig ist. Man kann eine hervorragende menschliche Persönlichkeit, so auch ein ausgezeichneter Fürsorger sein, ohne irgend wissenschaftliche Neigungen zu besitzen oder wissenschaftlichen Erörterungen irgend Teilnahme entgegenzubringen“ (Hochschule und

soziale Ausbildung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1929 (12), Bd. 62, S. 592).

Wie vertraut Klumker diese Einsichten aus seiner gesamten Arbeit auf dem Gebiet der Fürsorge sind, geht auch aus seiner Festrede zum 100. Todestage Pestalozzis hervor: „Pestalozzi und die deutsche Jugendfürsorge“. Dort stellt er fest: „Einem Pestalozzi steht bei all seinen Erziehungsversuchen die Wirklichkeit des Lebens vor Augen, in der seine Zöglinge einstmals leben und sich bewähren müssen. Er verlangte, wer Arme auferziehen wolle, müsse tiefe, genaue Kenntnis der eigenen Bedürfnisse, Hemmungen und Lagen der Armut und Kenntnisse der Details der wahrscheinlichen Lage ihrer künftigen Tage besitzen. Die Anstalt müsse an die künftigen Bedürfnisse und Lagen der Kinder denken und die Fertigkeiten entwickeln, die diesen künftigen Lagen angemessen sind“ (Frankfurter Universitätsreden 1927, S. 4).

Wie Pestalozzi, so wandte sich auch Klumker an seine Zeitgenossen durch Mitwirken bei der Gründung verschiedenster Arten von Einrichtungen auf dem Gebiet der Fürsorge und durch Weitergabe der Forschungsergebnisse als Lehre in Schrift und Sprache.

6. Wie wenig aber das Leben gestattet, „große Worte“ zu machen, sondern auf die Probe stellt und Bewährung fordert, das mag abschließend die folgende Anekdote erkennen lassen, die Klumker gelegentlich der Feier seines 60. Geburtstages seinen Gästen erzählte. Sie sei hier mit den Worten von Fritz Trost wiedergegeben, mit denen er seinen Lehrer an dessen 10. Todestag, dem 19. 7. 1952, würdigte (Evangelische Jugendhilfe, September 1952, Heft 5, S. 31).

Klumker wohnte in der Nähe Frankfurts. „Als er eines Abends spät vom Seminar nach Hause kam, überraschte er in der Garderobe seines Hauses einen Mann, der dabei war, Mäntel und Schuhe an sich zu nehmen. Was tat er? Er sagte zu dem Einbrecher: ‚Das ist mein Mantel, den brauche ich noch dringend, hängen Sie ihn mal wieder hin! Das ist der Mantel meiner Frau, sie kann ihn nicht entbehren, den müssen Sie auch wieder hinhängen‘, und so von allen Kleidungsstücken. Schließlich lud er den Fremden ein, mit in die Wohnung zu kommen, versorgte ihn mit einem Abendessen und erkundete seine Lebensgeschichte. Es stellte sich heraus, daß der Mann in bitterster Not zum erstenmal versucht hatte, etwas zu stehlen. Er war seit Jahren arbeitslos. Klumker stellte ihm für die Nacht das Gästezimmer zur Verfügung, weil es für den Mann zu spät geworden war, nach Frankfurt am Main zu fahren, richtete ein Frühstück für ihn vor, weil er selber früher als der Gast das Haus verlassen mußte, gab ihm Anweisung, wie er mit dem Hausschlüssel verfahren sollte, und bestellte ihn zum Mittag des anderen Tages in das Café Hauptwache. Bis dahin hatte er ihm eine Stelle in einem ihm bekannten großen Geschäft vermittelt.“ –

Nur wenn die gedankliche Leistung und die praktische Betätigung sich durchdringen und dabei – ohne Bruch – die schöpferische Persönlichkeit spürbar wird, dann erwächst Hilfe zur Selbsthilfe.

Erziehungsvollzug in den Niederlanden

Eindrücke einer Studienfahrt

von Ernst Bernhard

Für einen Pädagogen ist es ein Vergnügen eigener Art: man versucht, die Einrichtungen, die Gliederung und die besondere Atmosphäre einer Institution kennenzulernen. Und je mehr man sich damit befaßt, desto durchsichtiger werden die äußeren Tatsachen, und die Gedanken und Einstellungen, die leitende Idee scheinen hindurch, und die Verhältnisse einer Anstalt, die Ergebnisse und Ziele der Arbeit werden auf eigene Art lebendig. Sie werden lebendig und lassen zugleich aus dem gegenwärtigen Geschehen zukünftige Entwicklungen ahnen.

Freilich, man muß sich wohl viele Monate mit den Gegebenheiten und der Geschichte eines Landes, der Sprache seiner Bewohner und der Fachliteratur seines Strafvollzuges befaßt haben, ehe ein kurzer Studienaufenthalt mit seinen doch immer zufälligen Gesprächen, Eindrücken und Erkenntnissen zu solcher Ein-Sicht führt. Dann sieht man allerdings auf dem Hintergrund des Unge- wohnten die Mängel und Irrtümer der eigenen, bisherigen Tagesarbeit schärfer, und der Vergleich bringt fruchtbarere Anregungen.

Wer eine niederländische Jugendstrafanstalt besucht, mit den aufgeschlossenen Beamten spricht, den Insassen zuhört und den – für unsere Verhältnisse winzigen – Arbeits- und Werkstattgruppen bei der Arbeit zusieht, der mag sich fragen: welches Problem mag die Justizbehörden unseres Nachbarlandes wohl am stärksten beschäftigt haben, als sie diese Vollzugsformen planten?

Sicher dies: kann man einen jungen Menschen gemeinschaftsfähig machen, indem man ihn aus der gewohnten Gemeinschaft herausnimmt und ihn dafür in eine Zwangsgesellschaft steckt, die aus einer großen Zahl sozial schlecht angepaßter, anstaltsgewohnter junger Männer besteht?

So kam es zu der Regelung: jeder junge Gefangene soll, wenn es irgend vertretbar ist, nach seinem Anstaltsaufenthalt eine Bewährungszeit durchmachen. Bei einer Strafzeit unter 18 Monaten wird der junge Mann in der Regel nach 6 Monaten, bei einer längeren Strafdauer nach etwa 12 Monaten entlassen.

Die Verbrechensbekämpfung durch Erziehung wird auf diese Art weitgehend in die Gesellschaft hineinverlagert, und ein Heer von bestellten und freiwilligen Bewährungshelfern müht sich um diese Aufgabe. Gleichzeitig leeren sich die Gefängnisse.

Es berührte mich schon eigenartig, als ich in Zutphen einige Wohnzellen ansah und mein Begleiter an einer Reihe leerer Zellen vorbei nach vorn wies: „Da wohnt wieder einer.“ Die Kapazität der Anstalt liegt bei 90 Insassen. Als ich sie besuchte, waren 38 da. „Es wird gerade bei uns umgebaut“, meinte mein Kollege. Und ich dachte daran, als einmal bei uns wegen eines Umbaus 20

Mann in einem Saal lebten und keine andere Jugendstrafanstalt unsere Überzähligen nehmen konnte.

Was macht das Klima unserer deutschen Anstalten oft so drückend? Die Mauern, das einförmige Grau des Alltags und der Gebäude? Ich glaube eher, es ist das enge Zusammenleben der vielen, die sich durch ihre Erziehungsmängel gegenseitig drücken und treten. Es ist ein Zusammenleben, in dem alle guten Gedanken und Vorsätze von Gefangenen und Beamten in räumlicher Enge und seelischer Überforderung den Grund verlieren und wie in einem Mahlstrom zerrieben werden.

Weiträumige und trotzdem überschaubare Anstalten, vermehrtes, gründlich geschultes Personal wären die Abhilfe.

Diese Aufgabe scheint mir in den besuchten Anstalten gelöst. Nicht ohne Neid sah ich die Fußballplätze, den Leichtathletikplatz daneben, die Wohn- und Arbeitspavillons in parkähnlichen Anlagen. Dabei kommt auf etwa zwei Vollzugsbeamte ein Gefangener. Man arbeitet miteinander in der gleichen Arbeitskleidung. In einer Werkstatt sah ich einen Werkmeister mit seinem Gefangenen am gleichen Geschäft, an anderer Stelle besprach ein Meister mit seinen beiden Lehrlingen das gefertigte Werkstück. Man sprach miteinander in natürlich-menschlicher Art und man spürte: hier nimmt jeder den Partner für voll.

Gewiß, ich traf auch Beamte, die jene aufgeschlossene Art nicht ausstrahlten, und ich fand mich bestätigt: „Einige unserer älteren Beamten haben es schwer, die früher übliche autoritative Art in menschliche Umgangsformen umzuwandeln. Aber man redet doch miteinander, und das ist wesentlich.“

Die ständige Fortbildung der Beamten ist hier eine Hilfe. Es ist schon so: wer Menschen führen will, sie gar zu erziehen sucht, kommt ohne die ständige Mühe der Selbsterziehung nicht aus. Eine Schule in Den Haag (Centraal Opleidings-Instituut) gibt hier die Richtlinien und beruft regelmäßige Kurse ein.

Eine Gefahrenquelle des Freiheitsentzuges ist die Langeweile. In unseren Anstalten bereitet sie der kriminellen Infektion den Boden und lähmt die immunisierenden Abwehrkräfte unserer jungen Männer. In den Lebensgruppen der Insassen (10 bis 15 junge Leute) versucht ein Gruppenleiter, Freizeitinteressen anzuregen und der Aktivität Möglichkeiten anzubieten. Der Gemeinschaftspavillon bietet den Rahmen. Interessant war es mir, daß der Fernsehschirm gar nicht so belagert war (der Bastelraum freilich auch nicht). Gemeinschaftsspiele, Bücher scheinen am ehesten anzusprechen. Eindrucksvoll waren die Sportpreise, Teller, Becher und Medaillen, die im Wettkampf mit Mannschaften aus dem Ort errungen waren.

Dies aber wunderte mich: ich traf keinen Gefangenen, der sich über das Essen beklagte. Vielleicht meint jetzt ein Praktiker, ich hätte mich verlaufen und sei gar nicht im Gefängnis gewesen. Aber ich war.

Und im Schrank eines jeden Jungen hing ein Zivilanzug, den ich selbst durchaus auch hätte tragen können.

So eindrucksvoll mir das System war, etwa die durchdachte Art des Selbstunterrichts, bei dem jeder Insasse in eigenem Arbeitstempo am Aufbau seines Allgemeinwissens arbeitet und der Lehrer ihn dabei individuell berät; etwa die Tatsache, daß fast alle jungen Männer in der Lehrausbildung stehen und in ihrer Lehrwerkstatt einen genauen Ausbildungsplan erfüllen (ich sah eine Lehrwerkstatt mit 10 modernen Maschinen und 2 Lehrlingen); etwa die Art, wie man zunächst versucht, die menschliche Bindungsbereitschaft der Jungen zu fördern und sie dann durch vorsichtiges Einspannen in Verantwortlichkeit zu belasten und weiter zu beleben – ich wäre kein Realist, hätte ich nicht auch nach den Schattenseiten dieses Systems gesucht.

Aber meine niederländischen Kollegen nahmen mir diese Arbeit ab. „Gruppenarbeit ist schon gut. Wird sie aber geplant oder erzwungen, läuft sie sich leicht fest, Sie muß sich spontan, etwa aus dem Unterricht, aus einer Situation heraus ergeben.“ Oder: „Es ist ein Mangel unserer Arbeit, daß wir mit unseren Behandlungsmethoden nur den jungen Straftäter erreichen. Oft ist aber die soziale Umgebung, aus der er kommt, an dem Versagen ebenso beteiligt wie er selbst. Man müßte die Familie in die Resozialisierungsbemühung einschließen, die jungen Männer und ihre Freundinnen gemeinsam ansprechen, wenn man eine dauerhafte Wandlung der Einstellung erreichen will.“

Auch die Worte eines Gefangenen, eines Landsmanns aus Berlin, geben mir zu denken: „Im deutschen Strafvollzug taugt alles nichts. Aber hier“ – und er drehte sich eine Zigarette – „hier kann man sich doch entspannen.“ Ich sah mir seine Zelle an. Die Wände waren mit Fußballhelden und einer beachtlichen Schar attraktiv ausgezogener Mädchen dekoriert. Hier entspannte er sich also, und seine Worte hallten mir noch im Ohr: „Ach wat, det is doch keene Strafe!“

Aber man darf die Mühe eines Erziehers nicht an den Menschen messen, denen er nicht gerecht wurde. Man darf auch nicht die Meinung unerfahrener Intellektueller zum Maßstab nehmen, die Bierausschank und Prostitution während der Strafzeit für wünschenswert halten, die das Verschließen der Zellen über die Nacht als eine frühmittelalterliche Grausamkeit ansehen.

Ernsthafter scheint mir ein anderes Bedenken: „Wir haben keine genügend lange Zeit mehr zur Behandlung der Jungen. Wir schaffen in Unterricht und Lehre nur Stückwerk, sie werden zu rasch entlassen.“ Und es ist wohl so: der sozial-integrative Erziehungsstil, den ich überall praktiziert fand, braucht viel Zeit, wenn er zum Erfolg führen soll. Überzeugen kann man nicht von heute auf morgen. Schnellere – freilich vergänglichere – Erfolge erzielt man mit dem autoritären Erziehungsstil, der in unseren Anstalten zumeist noch gepflegt wird. Mit diesem Stil brauchen wir aber etwa 1 Jahr bis zu einem gewissen Erziehungserfolg . . .

Aber trotz aller Bedenken: die pädagogische Atmosphäre der besuchten Anstalten, die sich im Umgangston der Beamten und Insassen, in der Arbeitshaltung und in jenen hundert Kleinigkeiten ausdrückte, für die der Praktiker empfindlich geworden ist, diese Atmosphäre war eindrucksvoll. Sie sprach sich vielleicht am deutlichsten in dem Wort eines leitenden Beamten aus: „Wir bestrafen so wenig wie möglich. Solange es irgend geht, versuchen wir zu überzeugen.“ „Sie haben aber doch eine Strafzelle?“ fragte ich. „Gewiß, aber sie steht seit Jahren leer.“

Zum Schluß noch meinen Dank den Gastgebern und dem Lande. Ich kam als Deutscher und wußte um die Erinnerungen vieler Niederländer. Aber ich wurde als Kollege und Gast aufgenommen, und als ich in meinem mühsam erlernten Niederländisch einen älteren Herrn nach dem Weg fragte, erklärte er ihn mir in meiner Sprache . . .

Gruppenarbeit in der Jugendstrafanstalt Zutphen*

von J. A. Brons

Bei der Einrichtung der Anstalt für junge Gefangene im Jahre 1937 ging man von dem damals üblichen System der Einzelunterbringung ab. Dadurch ergaben sich neue Möglichkeiten, insbesondere bei der Arbeit, im Sport, für den Unterricht und die Freizeitgestaltung in den Gruppen. Die Begriffe Gruppenarbeit und Gruppenleiter sind daher schon 1937 in Zutphen üblich.

Welche Bedeutung hatte die Gruppenarbeit nun in der damaligen Tagesarbeit? Ich meine, man kann die Bedeutung der Gruppenarbeit in dieser Zeit am besten aus einem Bericht der Anstaltszeitung jener Tage erkennen. Es erweist sich, daß

1. die Schriftleitung ausschließlich aus Anstaltsbediensteten besteht (Vorstand, Oberlehrer, Werkmeister, Aufsichtsdienstleiter),
2. die Artikel von den jungen Männern selbst verfaßt werden. Im allgemeinen wird in diesen Artikeln moralisiert. Man weist auf Pflichten hin, stellt Fehler der Insassen bloß und argumentiert gewöhnlich nur von einem Gesichtspunkt aus.

Die Kritik oder die verschiedenen Bemerkungen haben immer nur den Insassen im Blick. Gefühle der Unzufriedenheit gegenüber der Anstalt, den Beamten oder irgendwelchen Maßregeln werden jedoch nie einer kritischen Betrachtung unterzogen.

* Entnommen aus: „Maandschrift voor het Gevangeniswezen“, 17. Jgg., April 1966, Nr. 12. Aus dem Niederländischen von Ernst Bernhardt.

Ansätze

Ich zitiere aus der Anstaltszeitschrift „Die Auster“ vom Nov./Dez. 1940, 3. Jahrg. Nr. 5.

Ein Schreiber der Spalte „Auf dem Ausguck“ möchte die Mitinsassen zu einem Urteil über diese Spalte veranlassen. Darauf geht niemand ein. Hieraus wird wiederum geschlossen, daß nichts daran auszusetzen ist. Einer, dem diese Schlußfolgerung offensichtlich zu weit geht, wagt es denn auch, dazu Stellung zu nehmen:

„Ich möchte mich in meiner Stellungnahme nicht über die Gründe auslassen, weshalb sich niemand zu Wort gemeldet hat. Aber als Mitgefangener sollte der Schreiber des ‚Ausguck‘ doch ebensogut wissen wie ich, daß darüber gerade genug Bemerkungen gemacht worden sind, allerdings nur im Gespräch. (Er sollte sich doch nur an die Hofstunde erinnern.) Für den ‚Ausguck‘ ließen sich sicher noch wichtigere Aufgaben finden, wenn nicht nur wir allein kritisieren würden. Es hat fast den Anschein, als könnte und wollte der Schreiber nur in eine Richtung sehen oder als legte er all unser Tun verkehrt aus.“ Der Einsender meint schließlich, man sollte doch ausreichend Platz lassen für eine ehrliche Übersicht über das Geschehen in ihrer Gemeinschaft. „Eine Übersicht, die nicht in eine ‚Gewissens- und Moralpredigt‘ ausarten sollte.“

Der Schreiber des „Ausguck“ antwortet. Das Wesentliche seiner Entgegnung sei wörtlich erwähnt:

„Sollte es als Fazit eigenartig anmuten, wenn im ‚Ausguck‘ vieles erwähnt wird, was darauf deutet, daß manches in Ordnung ist? Schließlich werden wir doch täglich durch die Beamten auf vieles hingewiesen, und es ist doch selbstverständlich, daß wir dann unsere Pflicht tun, oder vielleicht auch mehr als gerade notwendig wäre.“

Im Nachwort der Redaktion (also von seiten des Personals) wird gesagt:

„Schließlich wurde auch Kritik geübt. Sie war allerdings nicht so, daß man erwarten konnte, sie würde die Ratschläge unterstreichen, die in dieser Spalte gegeben werden. Die Kritik konnte uns nicht überzeugen, daß etwas nicht in Ordnung ist, was der ‚Ausguck‘ schreibt. Vielmehr haben wir den Eindruck gewonnen, daß ein großer Teil der Leser nicht imstande ist, die Person des Schreibers von der Meinung zu trennen, die er äußert. Die Schriftleitung hält es daher im Interesse des gegenseitigen guten Auskommens für wünschenswert, die Diskussion zu beenden.“

Die Diskussion wurde darauf von oben herab (die Schriftleitung bestand ja aus Beamten) abgebrochen.

Kein stures Vorgehen

Zwischen den Zeilen der Diskussion war zu erkennen, daß

1. die jungen Männer einander kritisierten,

2. daneben eine versteckte Kritik am Strafvollzug und an der Anstalt laut wurde.

Wir meinen nun, daß in dieser Situation die Aussprache nicht abgebrochen, sondern erst recht intensiviert werden mußte.

Mit einem von vielen Beispielen aus der Tagesarbeit wollen wir zeigen, daß wir im Jugendstrafvollzug gerade in Spannungs- und Konfliktsituationen durch die Gruppenarbeit, an der Insassen und Beamte teilnehmen, nicht stur durchfahren, sondern einen offenen und ehrlichen Gedankenaustausch anstreben.

Als so kürzlich eine Gruppe nicht wie üblich am Mittag zum Sport konnte, weil der Sportlehrer unerwartet ausgefallen war, teilte man der Gruppe einfach mit, daß kein Sport stattfindet. Dabei hatte sie sich schon auf den Sport eingestellt.

Auf diese Art kam sie zur normalen Arbeit. Die Gruppe äußerte ihr Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, recht lautstark. Gleichzeitig wurde andere Kritik lebendig: das Essen taugt nichts, sie würden von den Beamten angeschnauzt und mit „Du“ angesprochen, es wäre zuwenig Sport, zuwenig Badegelegenheit usw.

Dies alles wurde nicht nur lautstark, sondern auch mit den entsprechenden Kraftausdrücken vorgebracht, und vor allem durch einzelne Gruppenangehörige. Der Beamte war über diese Flut von Bemerkungen verärgert und erstattete eine korrekte und klare Strafmeldung. Nun hätte man die Auslassungen der Unzufriedenen wegen ihrer Widersetzlichkeit und/oder ihres Ungehorsams mit jedem einzelnen ins Lot bringen können.

Trotzdem schien hier der übliche Strafrapport nicht angebracht, weil Ursache und Folge eng verwoben waren und eine Ermahnung oder Bestrafung der Wortführer die Gefühle des Unbehagens in der Gruppe nicht ausgeräumt hätte. Man wäre an der eigentlichen Ursache vorbeigegangen. Damit aber hätte man die Insassen in ihrer Ansicht bestätigt, wenn sie meinten, das Recht auf ihrer Seite zu haben.

Im Einvernehmen mit dem betreffenden Beamten wurde daher vereinbart, über den Vorgang, über die entsprechenden Rechte und Pflichten, über das wünschenswerte Benehmen usw. ein Gruppengespräch zu führen.

Ehrliche Kritik

Im darauffolgenden Gruppengespräch wurde von zwei Seiten offen Kritik geübt. Es zeigte sich, daß beide Seiten Fehler gemacht hatten, die Insassen wie die Beamten.

Die Aussprache war in dieser Situation besonders ertragreich, denn oft kam der einzelne Teilnehmer im Angesicht der Gruppen- und Schicksalsgenossen

von der anderen Seite in einige Verlegenheit. Dadurch wurde eine Reihe von Bemerkungen, die die Strafmeldung auswies, von den Insassen selbst kritisiert und ins rechte Licht gerückt.

Für den Beamten wurde das Gespräch im gleichen Maße zum Gewinn. Er erlebte, wie notwendig es ist, miteinander zu reden; daß man die Insassen selbst zur Kritik an ihrem Verhalten bringen sollte; daß eine kurze Erklärung einer abweichenden Situation die Gruppe einsichtiger macht; daß schließlich der ganze heftige Wortwechsel notwendig war.

Die Erfahrung beider Partner aus dieser gefühlsgeladenen Situation führte zu einer menschlichen Begegnung über trennende Schranken hinweg. Alle hatten dabei gelernt. Jeder hatte gesehen, wie der andere zu der Sache stand, und obendrein hatten alle erfahren, wie sich Menschen zueinander verhalten sollten.

Mit weiteren Beispielen soll nun veranschaulicht werden, wie auch Unzuverlässigkeiten innerhalb der Gruppe, sei es durch das Verhalten der Insassen gegeneinander, sei es durch das Verhältnis zum Personal oder zum einzelnen Beamten, Anlaß zu einem Gespräch werden können, wie gegenseitige Spannungen entschärft, wie die Atmosphäre in der Gruppe vorteilhaft gestaltet und für eine individuelle Behandlung vorbereitet wird.

Wenn die Gruppe (der Insassen) Normen aufstellt und der einzelne verletzt diese Regeln, dann kann die Gruppe den einzelnen zurechtweisen. Dies erfordert, ja ruft nach der Mithilfe des Beamten, um die Diktatur eines einzelnen in der Gruppe unmöglich zu machen. Um dies zu gewährleisten, ist ein stetes Geleit der Gruppe durch einen Beamten, der Impulse setzt, notwendig.

Menschliche Beziehungen unumgänglich

Wenn diese Art von Geleit Erfolg haben soll, muß zwischen den Beamten und den Insassen menschlicher Kontakt bestehen. Denn eine Beeinflussung durch den Beamten ohne diese menschliche Beziehung zu den einzelnen Gruppenmitgliedern ist nicht möglich. Daher ist der zwischenmenschliche Kontakt zwischen Beamten und Insassen eine unabdingbare Voraussetzung der Gruppenarbeit.

Aus diesem Kontakt heraus muß der Beamte das Gruppengespräch ständig in Gang halten, dabei von den konkreten Situationen ausgehen. Andererseits muß er sich ebenso sehr zurückhalten, damit die Einordnung und die Umgestaltung des Benehmens dem einzelnen als eine Sache erscheint, die sich aus dem Gespräch und seiner persönlichen Einsicht ergibt. Gleichzeitig soll dabei der bedenkliche negative Einfluß der Insassen aufeinander gemäßigt werden.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, im Beispiel zu zeigen, daß Gruppenarbeit 1937 andere Vorzeichen hatte als heute in unserer Jugendstrafanstalt. Entsprechend läßt sich vielleicht ergänzen, daß mit dem Wort Gruppenarbeit vieles

bezeichnet wird, ohne daß hinter dem gleichen Wort der gleiche Inhalt steht. Er dürfte auch nicht verwundern, wenn in einzelnen Anstalten unter Gruppenarbeit und Gruppenleitung etwas verstanden wird, was mit der Gruppenarbeit 1937 einige Ähnlichkeit zeigt.

Mit dem Wort Gruppenarbeit läßt sich leicht etwas etikettieren. Die inhaltliche Einstimmung fordert jedoch erheblichen Zeitaufwand. Schließlich hat eine lange Tradition die innere Einstellung unserer Anstaltsbediensteten zu einer im allgemeinen autoritären Haltung geführt.

Diese Haltung gilt es zu ändern, ein demokratisches Autoritätsverhalten gilt es zu entwickeln. Ich verstehe darunter eine Haltung, die sich auf die persönlichen Fähigkeiten stützt, nicht auf eine Dienststellung oder eine Uniform.

Gruppenarbeit und Beamtenausbildung

Die äußere Stellung des Beamten dem Insassen gegenüber hat sich geändert, da die Gefängnisstrafe praktisch überall in mehr oder weniger ausgedehntem Maße in der Gemeinschaft vollzogen wird. Der Beamte verrichtet also seine Arbeit innerhalb einer Gruppe von Gefangenen. Die Machtposition, die er beim Einzelzellensystem hatte, hat sich gewandelt.

Damit sind für den Beamten eine Reihe von Möglichkeiten weggefallen. Sie müssen durch neue ersetzt werden, wenn seine Arbeit weiter erfolgreich bleiben soll und Krisen zu meistern sind.

Deshalb muß der Vollzugsbeamte in kleinen Gruppen theoretisch und praktisch ausgebildet werden. Theoretisch erfolgt dies durch den Unterricht im COI (Centraal Opleidings Instituut, entspricht unseren Vollzugsschulen), dessen Grundsätze für unsere Verhältnisse abgewandelt werden müssen. Weiter durch steten Gedankenaustausch. So haben wir im Winterhalbjahr 1962/63 und 1963/64 unsere gesamte Beamtschaft in sechs kleinen Gruppen für unser Aufgabengebiet geschult.

Die Gesprächsgruppen wurden von den Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahme des Anstaltsleiters selbst) geleitet. Jede Gruppe kam im Monat höchstens für zwei Stunden zusammen. Informationen und Ansichten über den Jugendstrafvollzug wurden ausgetauscht.

Eine weitere Aufgabe dieser Gesprächsgruppen war, verschiedene Auffassungen von der gleichen Sache gegenüberzustellen. Wenn dabei eine festgefahrene Meinung in der Gruppe keinen Rückhalt fand, führte dies zur Besinnung und zur Prüfung der eigenen Haltung.

Ebenfalls lernte man, Kritik und Bemerkungen ohne Rücksicht auf die Dienststellung aufzunehmen und zu verarbeiten.

Einmal in zwei Monaten besprach der Anstaltsleiter mit den Gruppenleitern die Abfolge dieser Gespräche mit den Beamten. Abweichende Ansichten der einzelnen Gruppen wurden darauf bei der nächsten Beamtenbesprechung durch den Anstaltsleiter zur Diskussion gestellt.

Daraus ergab sich, nach entsprechender Vorbereitung durch eine kleine Arbeitsgruppe, eine andere Art der Einführung in die kleinen Lebensgemeinschaften der Anstalt und die stufenweise und individuelle Genehmigung von Erleichterungen für den einzelnen Gefangenen während der Zugangszeit.

Dann schien die Zeit reif für die Einrichtung von Gesprächsgruppen, in denen unter Leitung des Anstaltsvorstandes die Ansichten über Erziehung, Gesprächsführung, Autorität usw. durchdiskutiert wurden. Dies geschah im Winterhalbjahr 1964/65. Diesmal waren es sechs Gesprächsgruppen, die je einmal in sechs Wochen zusammenkamen. Die Dauer der Aussprache betrug maximal 1½ Stunde. Jede Gesprächsgruppe stand dabei unter der Leitung des Anstaltsvorstands.

Unsicherheiten von vornherein ausschließen

Im Winterhalbjahr 1965/66 wurde nach dieser ersten, allgemeinen Orientierung eine weitere Vertiefung angestrebt. Die Vorschläge dazu kamen aus den einzelnen Gruppen und sind in diesem Bericht festgehalten.

Praktisch ergibt sich die Ausbildung

1. dadurch, daß bei Gruppengesprächen die betreffenden Beamten zugegen sind, wie im Beispiel gezeigt,
2. dadurch, daß Beamte angeregt werden, über bestimmte konkrete Fragen mit einer Anstaltsgruppe oder mit einem Hobby-Klub ins Gespräch zu kommen; hierbei ist die Aufsicht eines Vorstandsmitglieds erforderlich;
3. durch ein „Gewöhnungstraining“ des Aufsichtspersonals mit einem „Kaderleiter“ (bei uns etwa Bauverwalter) als Gesprächsleiter. Die Aufsichtsbeamten sind dabei in vier Gruppen aufgeteilt, jede hat einen anderen Gesprächsleiter, gleichzeitig ist ein Vorstandsmitglied bei der Aussprache anwesend.

Dabei streben wir durch Lehre und Beispiel an, den Beamten die Unsicherheit gegenüber der neuen Situation zu nehmen und ihnen Sicherheit in den gezeigten Gesprächssituationen zu vermitteln.

Wenn der Beamte nun die Arbeit mit einer Gruppe von Insassen beginnt und über die hier gezeigte theoretische und praktische Schulung verfügt, kann er die anfangs gezeigte autoritative Haltung aufgeben. Gruppenarbeit, Gruppenleiter und Gruppenerziehung sind dann keine Modeworte mehr oder das, was man früher darunter verstand. Das Gruppenleben ist etwas ganz anderes geworden, und die Beamten fassen es auch entsprechend auf.

Gruppenarbeit als Hilfe bei der Erziehung zur Verantwortlichkeit

Innerhalb der Mauer trägt der Insasse keine Verantwortung. Er wird geführt. Wenn man auch in einer geschlossenen Anstalt diese Tatsache nicht völlig ausschließen kann, so ist es doch m. E. möglich, den Insassen Verantwortung zu übertragen.

In unserer Jugendstrafanstalt versuchen wir, die Eigenverantwortlichkeit anzuregen:

1. Durch Wahlen – aus der Mitte und durch die jungen Straftäter – für die Leitung der verschiedenen Freizeitklubs, die wiederum in die entsprechenden Verbände des öffentlichen Lebens eingegliedert sind (Fußball, Volleyball, Tischtennis, Schach usw.). Die Leitung ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellung bei den Veranstaltungen und hat eine unmittelbare Befugnis beim Erteilen von Verweisen an Mitspieler, soweit sich das auf Mitinsassen bezieht.

Verweise können die gewählten Ausschußmitglieder (Insassen) aussprechen, wenn sich ein Mitglied weigert, als Spieler oder Reservemann mitzumachen, wegen unsportlichen Verhaltens während des Spiels, wegen Ungehörigkeit gegenüber dem Schiedsrichter, wegen unfairen Spiels, wegen Störung des Vereinsklimas usw. Kurzum, sie haben die entsprechende Disziplinarbefugnis, wie jeder andere normale Vereinsausschuß. Auch die Verantwortung für die Maßregelung und für die Leitung des Ausschusses selbst ist wie bei jedem normalen Verein geregelt.

Der Beamte, der die Aufsicht über einen Klub führt, ist zugleich Übungsleiter. Er führt zugleich die Aufsicht über das Klubleben und über die Tätigkeit des Ausschusses.

2. Durch die Versammlung der Saalältesten. Diese werden von der Belegschaft selbst aus ihrer Mitte gewählt. Diese Versammlung berät mit einem Vorstandsmitglied über Wünsche und Vorschläge zur allgemeinen Einrichtung (Kantine, Rundfunkprogramm, Freizeitgestaltung, Speiseplan usw.).

Diese Versammlung findet etwa einmal im Monat statt. Die Absicht ist, daß jeder Saalälteste die Ansichten seiner Belegschaft vorträgt (und demzufolge keine persönlichen Meinungen) und daß er umgekehrt die Absprachen, die in dieser Versammlung getroffen werden, an seine Mitinsassen weitergibt.

Eigene Leitung

Im offenen Pavillon „de Rozenhof“ wird die Verantwortlichkeit der Insassen auf das gesamte Geschehen innerhalb des Pavillons ausgedehnt.

Die jungen Männer wählen hier aus ihrer Mitte einen Ausschuß, in dem der Gruppenleiter zum Ausschuß gehört, während ein Insasse den Vorsitz führt.

Dieser Ausschuß hat folgende Befugnisse:

1. die Einführung von neuen Insassen, die aus dem Normalvollzug kommen,
2. die Durchsetzung der vereinbarten Spielregeln,
3. das Schlichten von Differenzen zwischen einzelnen,
4. das Zurechtweisen bei Übertretungen, nachdem vorher der Betroffene Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern,

5. die Entwicklung neuer Möglichkeiten im Einklang mit der Zielstellung des offenen Pavillons,
6. das Einbringen von Vorschlägen an den Vorstand der Jugendstrafanstalt Zutphen, wenn diese Vorschläge das Anstaltsklima verbessern, ohne die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen zu behindern,
7. die Aufnahme neuer Gruppenmitglieder, wobei jeder Gefangene, sobald er in den offenen Pavillon eingewiesen wird, dem Anstaltsvorstand, der Gruppenleitung und den Mitinsassen gegenüber erklärt und sich verpflichtet, daß er die Vorschriften im offenen Pavillon beachten und einhalten wird,
8. das Regeln und Entscheiden von Angelegenheiten, die im Tagesablauf auf dem „Rozenhof“ anfallen.

Die Ausübung all dieser Befugnisse steht unter der Kontrolle des Anstaltsleiters oder seines Stellvertreters. Sie können jederzeit als Zuhörer an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Außerdem müssen alle Beschlüsse dem Betroffenen selbst oder der entsprechenden Gruppe eröffnet werden.

Spielregeln

Jedes Mitglied wird bei seinem Eintritt mit den Spielregeln vertraut gemacht. Diese Spielregeln sind in einer Anzahl von Gruppenbesprechungen beschlossen worden und beziehen sich auf das Wohnen und das Verhalten im Hause, auf die Rechte, Pflichten und auf den Verantwortungsbereich der Insassen, aber auch auf den Tagesablauf, die Bekleidung usw.

Die Praxis zeigt, daß die Jungen durch diese Art, verantwortlich im Ganzen zu stehen, stark angesprochen werden. Auch hier wieder ein Beispiel, wie einem seine Verantwortlichkeit bewußt gemacht wird.

Als zwei junge Männer aus der Gruppe während ihres wöchentlichen Einkaufstages in Zutphen ein Café besuchten, wurde die Gruppenleitung durch die Insassen darüber informiert. Der Ausschuß meinte, diese Angelegenheit am besten in der Gruppe selbst behandeln zu können, wobei die Übertreter nicht zugelassen wurden. Die konkrete Frage an die Gruppe der Insassen war, ob die Betroffenen in die Anstalt zurückversetzt werden sollten oder ob sie bleiben dürften. Bei der Beratung entstanden zwei Meinungsgruppen. Ein Teil war für die Zurückversetzung. Ihre Begründung war: Wenn das mit ein paar Worten abgetan ist, müssen wir ständig mit dieser Entgleisung rechnen. Die andere Gruppe meinte, die Übertreter sollten auf dem „Rozenhof“ bleiben. Man sollte diese Jungen, die für das Biertrinken nun einmal eine Schwäche hätten, in Zukunft durch andere Gruppenmitglieder begleiten lassen, um einer Wiederholung vorzubeugen. Nach Meinung dieser Gruppe befreit eine Zurückversetzung die Übeltäter nicht von ihrer Schwäche, und gerade dazu sei doch die Gruppe da. Um nicht durch eine Wiederholung oder eine andere Übertretung selbst Gefahr zu laufen – denn schließlich hätte die Gruppe die Garantie übernommen –, sollten sie erleben, wie man sich an die Spielregeln zu halten habe.

Diese Auffassung wurde nach einer zweistündigen Gruppensprache von allen anerkannt.

Einander helfen

Die Übertreter waren herzlich froh über diese Lösung und nahmen die Begleitung und Hilfe der Gruppenmitglieder an, und tatsächlich ist in den verbleibenden vier Monaten der Strafe kein Rückfall durch einen erneuten Cafébesuch vorgekommen.

Auch die Gruppenleiter waren mit dieser Lösung einverstanden, die im gemeinsamen Gespräch gefunden worden war. Auf diese Art wird im Bewährungsfeld des offenen Pavillons immer wieder ein Bereich angesprochen, in dem sich Gruppenleiter und Gruppenmitglieder – und Gruppenmitglieder besonders – gegenseitig helfen, die innere und äußere Ausrichtung dieses Pavillons zu verwirklichen, die auf Selbstbeherrschung, Aufrichtigkeit und Gemeinschaftsgefühl beruht. Dadurch aber lernt der einzelne aus der Gemeinschaftssituation der gegenseitigen Hilfe, wie man in einer Gruppe lebt und trotzdem seine Individualität bewahrt.

Auch Anpassung

Dies verlangt eine stete Besinnung auf das, was die Situation fordert, aber auch eine stete Anpassung an eben diese Situation. Dies bildet u. E. eine Verantwortlichkeit, die auch draußen von den jungen Straftätern gefordert wird und durch die sie – neben anderen Methoden – innerhalb des Gruppenlebens auf ihre Rückkehr in die normale Gesellschaft vorbereitet werden. Daß die Vorbildung und die innere Einstellung des Gruppenleiters dabei von ausschlaggebender Bedeutung sind, daß es wesentlich sein Verdienst ist, wenn die Gruppenarbeit als ein fester Bestandteil jeder Behandlung von Straffälligen und ihrer Resozialisierung Bedeutung gewinnt, das ist nach dem Gesagten hoffentlich deutlich geworden.

Die Gruppenarbeit hat auf diese Art in unserer Arbeit als eines der Mittel zur Persönlichkeitsbildung eine Bedeutung erlangt, die künftige Entwicklungen befruchten dürfte. Denn sie bereitet der Persönlichkeitsbildung den Boden und schafft ihr das geeignete Klima.

Zum Stand der Strafvollzugsreform VI* **Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen**

Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten

1. Der innere Aufbau der Vollzugsanstalten und deren personelle und sächliche Ausstattung müssen auf das Vollzugsziel der Eingliederung der Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft ausgerichtet sein.

* vgl. I in ZfStrVo 1968 (17) 53 ff., II ebd. 110 ff., III ebd. 239 ff., IV ebd. 1969 (18) 98 ff., V ebd. 183 ff.

2. Die Aufgaben des künftigen Vollzuges erfordern – von Spezialanstalten abgesehen – Vollzugsanstalten von mittlerer Größe. Die kleinen unselbständigen Anstalten, die bisher noch im Nebenamt geleitet werden, sollten entweder geschlossen werden oder, soweit dies sinnvoll erscheint, an selbständige Vollzugsanstalten mittlerer Größe angegliedert oder zu einer Vollzugseinheit mittlerer Größe zusammengeschlossen werden.
Vollzugsanstalten sollen so gegliedert sein, daß sie über unterschiedliche Vollzugseinrichtungen verfügen, die Klassifizierung und Progression ohne störenden Anstaltswechsel ermöglichen.
3. Ein Vollzug mit dem Ziel der Resozialisierung läßt sich nur mit quantitativ ausreichendem sowie menschlich und fachlich qualifiziertem Personal durchführen. Die Voraussetzung dafür zu schaffen, ist Kernstück und Ausgangspunkt aller Reformen.
4. Die körperliche, geistige und charakterliche Eignung der Bewerber für den Strafvollzugsdienst muß schon vor der Einstellung durch eine zentrale Auswahlkommission mit wissenschaftlich vertretbaren Methoden festgestellt werden. Der Kommission muß auch ein Vertreter der Laufbahn angehören, in die der Bewerber strebt.
5. Der sorgfältigen Auswahl muß eine gründliche Ausbildung folgen. Sie ist später durch eine ständige Fortbildung zu ergänzen.
6. Die theoretische Ausbildung muß künftig Landesstrafvollzugsschulen und einer zentralen Ausbildungsstätte auf Bundesebene übertragen werden. Der Fortbildung dienen Lehrgänge an den Ausbildungsstätten, Unterrichtung und Arbeitsgemeinschaften in den Vollzugsanstalten und Tagungen für verschiedene Beamtengruppen.
Der zentralen Ausbildungsstätte obliegen auch Aufgaben der Dokumentation und Forschung auf dem Gebiete des Strafvollzuges.
7. Die Ausbildung und Fortbildung für alle Laufbahnen soll die Bediensteten befähigen, ihre Aufgaben mit Behandlungsmethoden zu erfüllen, die den jeweiligen Erkenntnissen entsprechen.
Darauf müssen auch die Lehrpläne der Strafvollzugsschulen ausgerichtet werden.
8. Jede Vollzugseinheit (Land, Vollzugsgemeinschaft, Anstalt) muß nach Anzahl und Art die personelle Ausstattung erhalten, die zur Durchführung ihrer speziellen Vollzugsaufgaben nötig ist.
Der Bedarf kann also nicht generell nach allgemeinen Schlüsselzahlen berechnet werden. Die gegenwärtige Ausstattung reicht bei weitem nicht aus, um die künftigen Aufgaben durchführen zu können.¹

¹ Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt versuchen, Richtzahlen zu erstellen.

9. Jede Vollzugsanstalt muß einen Beamten des höheren Vollzugsdienstes als hauptamtlichen Anstaltsleiter haben.²

Der Beamte des höheren Dienstes muß entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (z. B. als Pädagoge, Psychologe oder Mediziner) oder als Aufstiegsbeamter die Voraussetzung für die Zulassung zum höheren Dienst erfüllen. Ist der Anstaltsleiter nicht Volljurist, soll sein Vertreter Volljurist sein.

Im Vordergrund muß die persönliche Eignung für die Vollzugsaufgaben stehen.

Voraussetzung für die planmäßige Anstellung muß der Besuch der zentralen Ausbildungsstätte sein.

10. Der Anstaltsleiter leitet und überwacht den gesamten Vollzug. Er trägt für ihn die Verantwortung und vertritt die Anstalt nach außen.

Zu seiner Entlastung wird ein Verwaltungsdienstleiter bestellt, um den Anstaltsleiter im Verwaltungsbereich für die eigentlichen Vollzugsaufgaben freizustellen.

11. Die übrigen Aufgaben werden wahrgenommen von Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes, des mittleren Vollzugsdienstes (z. B. Aufsichtsdienst, Werkdienst, Verwaltungsdienst), des technischen Dienstes, des Kanzleidienstes und besonderen Fachkräften (z. B. Ärzte, Geistliche, Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter).

12. Alle im Vollzug Tätigen richten ihre Arbeit auf das Vollzugsziel aus und wirken auf dieses Ziel hin arbeitsteilig zusammen. Die Beschäftigung von besonderen Fachkräften darf andere Gruppen von Bediensteten nicht ihrer Mitarbeit am Vollzugsziel entfremden, sondern hat diese zu fördern.

13. Der Anstaltsleiter sorgt für die Koordination des gesamten Vollzugsgeschehens. Dazu dienen Dienstbesprechungen und Konferenzen, die der Anstaltsleiter leitet.

Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Vollzugsplans für den einzelnen Gefangenen sind in jeder Anstalt regelmäßig Konferenzen abzuhalten, der die jeweils an der Persönlichkeitserforschung und Behandlung des Gefangenen Beteiligten angehören. Das Ergebnis der Konferenz ist mit kurzer Begründung schriftlich festzulegen. Auf Antrag eines Beteiligten sind abweichende Auffassungen zur Niederschrift zu nehmen.

Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten die Aufsichtsbehörde mit der Angelegenheit zu befassen, bleibt unberührt. Für die Beteiligung

² Der Begriff des Vollzugsdienstes umfaßt alle Dienste, auch den Verwaltungsdienst.

des Gefangenen an der Planung ihn betreffender Maßnahmen wird auf Nr. 4 Satz 2 der Grundsätze zum Thema „Behandlung der Gefangenen“ verwiesen.

Unmittelbarer Zwang

1. Der Vollzugsbedienstete¹ sollte möglichst ohne Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zum Ziele kommen. Im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges kommt der waffenlosen Abwehr besondere Bedeutung zu. Die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten ist darauf auszurichten.
2. Die Vollzugsbediensteten dürfen einem Gefangenen gegenüber unmittelbaren Zwang nur anwenden, soweit dies geboten ist, um ein im Rahmen der Anstaltsordnung unverzichtbar gefordertes Verhalten nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unmittelbar zu erzwingen.
3. a) Alle Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges im Strafvollzug unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und damit dem Verbot des Übermaßes.
b) Sowohl die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zum Anlaß als auch seine Erforderlichkeit im Verhältnis zum Zweck sind zu wahren.
4. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Schußwaffen.²
5. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwanges zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist oder die Umstände die Androhung nicht zulassen.
6. Vollzugsbedienstete sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

¹ Dieser Sprachgebrauch soll später noch überprüft werden.

² In dem Gesetz müssen die Grundrechte ausdrücklich aufgeführt werden, die durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges eingeschränkt werden.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

7. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt kommen vorübergehende Fesselung, Schlagstöcke (Gummiknüppel), Anwendung des Wasserstrahls und von Reizstoffen (Tränengas) in Betracht.
Hunde werden weder als Hilfsmittel körperlicher Gewalt noch zur Bewachung von Gefangenen eingesetzt.
Zur Ruhigstellung tobender Gefangener ist die Anwendung von Psychopharmaka durch den Arzt bei entsprechender medizinischer Indikation der Anwendung anderer körperlicher Gewalt vorzuziehen.
8. Als Schußwaffen dürfen angewendet werden Pistolen, Gewehre und Maschinenpistolen, nicht aber Maschinengewehre oder Explosivmittel.
9. Schußwaffengebrauch ist nur in Anstalten und Abteilungen mit geschlossenem Vollzug zulässig. Die Landesjustizverwaltungen legen nach einheitlichen Grundsätzen fest, welche Anstalten und Abteilungen als geschlossener Vollzug anzusehen sind. Im Rahmen der Möglichkeiten der technischen Entwicklung wird der Schußwaffengebrauch durch Geschosse, die eine vorübergehende Betäubung bewirken, zu ersetzen sein.
10. Zum Gebrauch von Schußwaffen sind grundsätzlich nur mit Sicherungsaufgaben betraute Vollzugsbedienstete befugt.
11. Gegen Gefangene ist Schußwaffengebrauch zulässig bei Anwendung von oder Drohung mit unmittelbarer Gewalt gegen Personen, zur Verhinderung der Flucht, zur Wiederergriffung und in Fällen der Gefangenenmeuterei (§ 122 StGB).
12. Gegenüber anderen Personen ist Schußwaffengebrauch zulässig in Fällen des gewaltsamen Eindringens in die Anstalt oder zur Abwendung einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung.³
13. Schußwaffen dürfen nicht gebraucht werden, wenn dadurch unbeteiligte Personen erkennbar gefährdet werden.
14. Eine Generalklausel sollte den Landesjustizverwaltungen ermöglichen, die Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges in besonderen Anstalten einzuschränken oder zu untersagen.
15. Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Notwehr) bleibt unberührt.
16. Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung sind nur bei Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen oder Verwahrten selbst oder seiner Umgebung zulässig. Diese Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden.

³ Eine nochmalige Überprüfung vor Abschluß der Arbeiten ist vorgesehen.

es es denn, daß ein Arzt nicht erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Maßnahmen, die mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nicht gegen den Willen des Gefangenen oder Verwahrten durchgeführt werden.

17. Alle Fälle des unmittelbaren Zwanges müssen dem Anstaltsleiter gemeldet, die Aufsichtsbehörde muß von schwerwiegenden Fällen und jedem Schußwaffengebrauch unterrichtet werden. Beides hat unverzüglich zu geschehen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, ausgewählt und eingeleitet von Dr. Gerd Neises (88 S.), Frankfurt am Main, Eigenverlag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, 1968, Schrift 243 der Allgemeinen Schriftenreihe des Deutschen Vereins, DM 13,20, für Mitglieder DM 7,50.

Die Bedeutung Klumkers für die Wissenschaft vom Freiheitsentzug und für die Vollzugsbeamten ist vielgestaltig. Einmal kennt Klumker das Wesen der „Anstalt“ und die ihr innewohnenden Gefahren, auch die des Hospitalismus. Zum anderen weiß er um die „Beamten“ und um die Professionalisierung, auch der Sozialarbeit. So stellt er u. a. fest: „Man darf den Beamten nicht ganz und gar zum unselbständigen ausführenden Organe machen“, und sagt weiter: „In dem Berufe soll der einzelne das Gebiet seiner persönlichen Betätigung erblicken. . . . der Beamte in der Fürsorgetätigkeit muß Raum haben für ein Stück eigener selbständiger Wirksamkeit“. Klumker fährt fort: „Alle Fürsorgebeamten, einerlei in welcher Besonderheit sie tätig sind, haben gemeinsam, daß sie in irgendeiner Weise auf andere Menschen einwirken sollen. Pflege und Erziehung von Menschen, teils von Erwachsenen, teils von Heranwachsenden, gehört zum Wesen aller Fürsorge“, deren Ziel ist, den Hilfsbedürftigen dahin zu bringen, sich selbst zu helfen.

Das sind Forderungen, deren Erfüllung heute selbstverständlich ist, aber zu ihrer Zeit, um 1918, in der noch streng gewährten hierarchischen Ordnung der Beamtenschaft, klangen sie ungewohnt und waren aufrüttelnd. Hierüber und über die weitere Bedeutung dieses in unserer schnelllebigen Zeit schon fast in Vergessenheit geratenen Mannes, der nach dem ersten Weltkrieg an der Universität Frankfurt am Main den ersten Lehrstuhl für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik erhielt und zum Leiter des neu errichteten Forschungsinstituts für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik ernannt wurde, berichtete Neises als Assistent an diesem Seminar.

Die Schrift enthält im ersten Teil eine längere Einleitung, die das Wesen Klumkers als einer einzigartigen Persönlichkeit auf dem Gebiet des deutschen Für-

sorgewesens erkennen läßt. Es folgt dann eine geschickt vorgenommene Auswahl aus Klumkers Schriften zu den Themen: I. Fürsorge für Uneheliche; Entwicklung der Berufsvormundschaft; II. Der Einfluß der Versuche mit der Berufsvormundschaft; methodische Ausgestaltung anderer Zweige der Jugendfürsorge; III. Der Ausbau der Jugendfürsorge; das RJWG; IV. Zur Theorie der Armut und Verarmung; V. Das Wesen der Fürsorgetätigkeit und VI. Probleme der Ausbildung. Eine Auswahl-Bibliographie und eine Tafel „Wichtige Lebensdaten“ schließen den Band ab.

Diese Schrift erschien zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Klumker. Ihr Studium ermöglicht einen Einblick in die Lebensarbeit eines Mannes, der als Stiftergestalt der deutschen Fürsorge eine ausführlichere Würdigung verdiente. Ihr Studium gibt zugleich auch Anstöße zu vertiefter Arbeit im Strafvollzug.

Albert Krebs

Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Hrsg. von Berthold Simonsohn. Mit einer Vorbemerkung von Gustav Heinemann. 346 S., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1969 (ed. Suhrkamp Nr. 325), brosch. DM 5,-.

Der Sammelband hat zum Ziel, die „Denkschrift der Jugendrechtskommission des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt“ mit dem Thema „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“ gebührend bekanntzumachen. Diese Vorschläge enthalten u. a. drei Thesen, in denen gefordert wird:

1. „Ersatz der bisherigen Jugendstrafe durch eine adäquate erzieherische Maßnahme, den die Kommission in dem Vorschlag der Unterbringung in einem ‚Werkhof‘ gefunden zu haben glaubt, die keine Strafe, aber auch keine reine ‚Erziehungshilfe‘ wie die derzeitige Fürsorgeerziehung darstellt“;
2. „Zuständigkeit des Gerichtes und Gestaltung des Verfahrens, wobei von der Kommission nicht – wie bei früheren Vorschlägen zur Reform des Jugendgerichtswesens – eine Verlagerung auf das Vormundschaftsgericht vorgeschlagen, sondern ein neues ‚Jugendgericht‘ und ein neues kombiniertes Verfahren konzipiert wurden“;
3. „Beibehaltung der Schuldstrafe bei schwersten Straftaten Heranwachsender, für die mit der künftigen ‚Jugendstrafe‘ eine besondere Vollzugsform vorgesehen wurde, von der auch Auswirkungen auf den künftigen Erwachsenenvollzug erwartet werden, aber Herausnahme des Verfahrens aus der Jugendgerichtsbarkeit“.

Außer der „Denkschrift“, deren auszugsweise Wiedergabe etwa ein Fünftel der Veröffentlichung in Anspruch nimmt, sind – z. T. auszugsweise – 16 Texte zum Thema als Dokumentation mit abgedruckt. Es sind dies zunächst zwei Beiträge des Herausgebers, „Vom Strafrecht zur Jugendhilfe. Ein geschichtlicher Überblick“ und „Der junge Mensch vor Gericht. Gedanken zur Neugestaltung des Rechts im Geiste demokratischer Erziehung. Ein internationaler Überblick“. Dazu kommen Texte von Aichhorn (1964), Appelius (1892), Baernreither (1905), Frau Brauneck (1963), Herrmann (1960), Klüwer (1964),

von Liszt (1905), Mittermaier (1913), Peters (1966), Schaffstein (1967), Schüler-Springorum (1964), Sieverts (1955), Frau Simon (1915) und Webler (1929). – Der Abdruck dieser z. T. älteren Texte, die nicht leicht zugänglich sind, ist verdienstvoll. Die Frage, ob es dem Herausgeber mit der Wiedergabe gerade dieser Auswahl gelingt, die historischen Zusammenhänge aufzuhellen, mag offen bleiben. Gegner der vertretenen Ansichten hätten vielleicht auch zu Worte kommen sollen? Erkenntnis erwächst aus Spruch und Widerspruch!

Der Einblick in die Spannung zwischen Einzelwesen und Gesellschaft wäre m. E. durch einige im vorliegenden Bande nicht erwähnte Abhandlungen wie z. B. die von Klumker, Krohne, Frau Rotten und Zirker deutlicher geworden. Die beiden klassischen Darstellungen, „Die Entwicklung der staatlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend“ (1901) von Karl Krohne und „Die straffälligen Jugendlichen“ (1914) von Christian J. Klumker, sind besonders wichtig für das Verständnis der angeregten Probleme. Krohne war Referent für das Gefängniswesen im preußischen Ministerium des Inneren und damit mitverantwortlich für die staatliche Fürsorge an der Jugend seiner Zeit, Klumker war der erste Inhaber des Lehrstuhls für Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt am Main, er regte u. a. zahlreiche seiner Schüler an zur praktischen Arbeit an hilfsbedürftigen Jugendlichen (der besagte Text von Klumker wird – in Erinnerung an die Wiederkehr seines 100. Geburtstages – auf S. 209 ff. des vorliegenden Heftes in vollem Wortlaut erneut abgedruckt).

Die drei von der Kommission formulierten, oben wiedergegebenen Thesen zu den Themen „Werkhof“, „Zuständigkeit des Gerichtes“ und „Jugendstrafe“ verdienen eingehendere Betrachtung. Dies ist hier nicht möglich, doch ist vorgesehen, nach dem Vorliegen der endgültigen Fassung der „Denkschrift“ darauf zurückzukommen. Nur auf den Begriff „Werkhof“ sei kurz eingegangen, weil er „das wesentlich Neue in dem hier vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog“ darstellt. Wenn auch die „Heime zur Umerziehung von schwersterziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR . . . als Jugendwerkhöfe bezeichnet“ werden (Jugendkriminalität und ihre Behandlung in der sozialistischen Gesellschaft, 1965, S. 352), dann ist darin doch wohl der Ausdruck vergleichbarer fachlicher Situation zu sehen. Der Begriff „Werken“ greift außerdem über den der „Arbeit“ hinaus und stellt – dessen muß man sich bewußt sein – erhebliche Anforderungen an das Tätigsein der Insassen und der Mitarbeiter in der so benannten Institution. Sie können nur erfüllt werden nach sachgemäßer Einrichtung und Ausstattung. Die „Denkschrift“ geht auch auf solche Probleme ein.

Wesentlich erscheint aber vor allem, daß mit dem Erarbeiten der „Denkschrift“ und durch Hinweisen auf die Tradition die Verantwortung für das Heute herausgestellt und begründet wird. Allen an der Veröffentlichung Beteiligten ist deshalb Dank zu sagen. Darüber hinaus ist zu hoffen, daß die Fachwelt und auch die Öffentlichkeit die Aufgaben des „Jugendhilferechts“ erkennen und an den Lösungen mitwirken.

Albert Krebs